



**Raumordnerische Beurteilung  
mit  
integrierter Zielabweichung  
für die  
geplante Norderweiterung  
des Kiesabbaus  
der Fa. Kies- und Schotterwerke Müller  
GmbH & Co. KG**

**in**

**Ostrach**

**Landkreis Sigmaringen**

**Regierungspräsidium Tübingen**

**10. Oktober 2018**

**Az. 21-16/2437.3/Ostrach**

# **Inhaltsverzeichnis**

## **A. Zielabweichungsverfahren**

### **I. Tenor**

### **II. Begründung**

1. Sachverhalt
2. Verfahren
3. Rechtsgrundlagen
4. Tatbestandsvoraussetzungen
  - 4.1 Einzelfall
  - 4.2 Raumordnerische Vertretbarkeit
  - 4.3 Grundzüge der Planung
5. Ermessen

### **III. Kostenentscheidung**

### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

## **B. Raumordnerische Beurteilung**

### **I. Tenor**

1. Ergebnis
2. Maßgaben
3. Hinweise für die Genehmigungsbehörde

### **II. Begründung**

1. Sachverhalt
  - 1.1 Kurzbeschreibung des Erweiterungsvorhabens der Firma Müller
    - 1.1.1 Abbaukonzept
    - 1.1.2 Rekultivierung
  - 1.2 Vorhabenbegründung
  - 1.3 Übersicht über den Verfahrensablauf
    - 1.3.1 Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens
    - 1.3.2 Einleitung des Raumordnungsverfahrens und Verfahrensbeteiligte
    - 1.3.3 Anhörung
  - 1.4 Antragsunterlagen
2. Rechtliche Würdigung
  - 2.1 Rechtsgrundlagen und Prüfungsmaßstab
  - 2.2 Raumordnerische Belange außerhalb des Umweltbereichs
    - 2.2.1 Raumstruktur
      - 2.2.1.1 Gewerbliche Wirtschaft und Tourismus
      - 2.2.2 Siedlungsstruktur
      - 2.2.3 Freiraumstruktur bzw. Regionales Freiraumkonzept
        - 2.2.3.1 Rohstoffsicherungskonzept/Ausschlussbereich für den Kiesabbau

- 2.2.4 Landwirtschaft
- 2.2.5 Raumbedeutsame Infrastruktur und Verkehr
- 2.2.6 Versorgungsinfrastruktur
  
- 2.3 Raumordnerische Umweltverträglichkeitsuntersuchung
  - 2.3.1 Allgemeines
  - 2.3.2 Schutzgut Mensch
    - 2.3.2.1 Schallimmissionen
    - 2.3.2.2 Staubimmissionen
  - 2.3.3 Schutzgut Wasser
  - 2.3.4 Schutzgut Boden
  - 2.3.5 Flora und Fauna
    - 2.3.5.1 Flora
    - 2.3.5.2 Fauna
      - 2.3.5.3 Konflikte beim Schutzgut Flora und Fauna
  - 2.3.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung
  - 2.3.7 Schutzgut Klima und Luft
  - 2.3.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

## 2.4 Raumordnerische Gesamtabwägung

### **III. Abschließende Hinweise**

1. Rechtliche Wirkung der raumordnerischen Beurteilung
2. Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung
3. Kostenentscheidung
4. Unterrichtung der Beteiligten

## Abkürzungen

CEF- Maßnahmen	Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion
G	Grundsatz der Raumordnung
HQ 100	Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist
LEP	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LGebG	Landesgebührengesetz
LGRB	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LplG	Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003
LRA	Landratsamt
PS	Plansatz
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RoV	Raumordnungsverordnung
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
StaLa	Statistisches Landesamt
UNB	Untere Naturschutzbehörde
WSG	Wasserschutzgebiet
V	Vorschlag
Z	Ziel der Raumordnung

## **A. Zielabweichungsverfahren**

### **I. Tenor**

1. Auf Antrag der Firma Kies- und Schotterwerke Müller GmbH & Co. KG vom 06.02.2017, mit Aktualisierung vom 30.01.2018, wird zugunsten der geplanten Erweiterung des Kiesabbaus der Firma Müller am Standort Ostrach eine Abweichung für eine Fläche von ca. 2,7 ha vom Ziel der Raumordnung

„Bereiche, in denen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist“

(Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“, Plansatz 2.2)

2. unter den folgenden **Maßgaben** (Teil B, Kapitel I, Ziffer 2) zugelassen:

#### **2.1 Zur Landwirtschaft:**

Durch den Kiesabbau darf die Bewirtschaftung, Erschließung der angrenzenden Flächen und die Befahrbarkeit des nördlichen Weges nicht unzumutbar erschwert oder behindert werden.

#### **2.2 Zum Verkehr:**

Das jährliche Kiesabbauvolumen ist mit der Norderweiterung im bisherigen Umfang einzuhalten. Eine Frequentierung der Ortsstraßen von Jettkofen sowie der Gemeindeverbindungsstraßen in Ostrach mit Transporten von Kies- und Erdmaterial ist zu unterlassen. Der Transport soll über das bestehende Kieswerk direkt über die Jettkofer Straße und Umgehungsstraße Ostrach erfolgen. Eine Mehrbelastung der Ortsdurchfahrt Völlkofen (L279) und Hohentengen (L283) als Anschluss in Richtung B 311/B 32 ist zu vermeiden.

### **2.3 Zum Schutzgut Mensch:**

Ein Erdwall mit Bepflanzung ist am westlichen Rand des geplanten Abbaugeländes Richtung Jettkofen dauerhaft als Sicht- und Staubschutz einzurichten.

### **2.4 Zum Schutzgut Wasser**

Der Schutz der angrenzenden Wasserschutzgebiete „WSG Jettkofen“ und „WSG Eimühle-Habsthal“ muss gewährleistet sein. Negative Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Hohentengen (Wasserschutzgebiete „Repperweiler“ und „Birkhöfe“) müssen ausgeschlossen werden. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

Das Grundwassermonitoring ist entsprechend weiterzuführen.

### **2.5 Zum Schutzgut Flora und Fauna:**

Über die Durchführung und den Verlauf der CEF-Maßnahmen bzw. deren Erfolgskontrollen muss die untere Naturschutzbehörde mittels der daraus resultierenden Monitoring-Berichte informiert werden.

Im Zuge der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind nebst der Schaffung von Lerchenfenstern zusätzlich Blühstreifen anzulegen, die der Art als Nahrungsgrundlage dienen sollen. Beide Strukturen müssen kartographisch verortet werden, um deren Sicherung auch während des landwirtschaftlichen Betriebes nach der erfolgten Rekultivierung nachhaltig sichern zu können.

3. Die Unterlagen vom 30.01.2018 sind Grundlage und Bestandteil dieser Entscheidung.

4. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

## **II. Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Die Firma Kies- und Schotterwerke Müller GmbH & Co.KG, Jettkofer Straße 2, 88356 Ostrach, plant die Erweiterung des bestehenden Kiesabbaugeländes in Ostrach um

13,5 ha in nördlicher Richtung. Das Kiesabbaugebiet befindet sich zwischen Ostrach und Jettkofen im Landkreis Sigmaringen. Östlich schließt das Waldgebiet „Wagenhart“ an. Das Erweiterungsvorhaben befindet sich zwischen zwei parallel verlaufenden Gemeindeverbindungswegen auf den Gewannen „Zwischen den Wegen“ und „Bei der hinteren Wiese.“ Von dem Projekt sind auch bereits renaturierte Flächen innerhalb des bestehenden Kiesabbaugebietes mit einer Flächengröße von ca. 3,6 ha tangiert, so dass insgesamt 17,1 ha abgebaut werden sollen. Neben dem überwiegenden Trockenabbau soll auf ca. 3,5 ha im südwestlichen Teil ein Nassabbau erfolgen. Die Norderweiterung erfolgt ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen, es gibt vereinzelte Obstbäume und Feldwege.

Der südwestliche Teil mit einer Fläche von ca. 2,7 ha<sup>1</sup> liegt in einem Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Diese Ausschlussbereiche sind von Vorhaben zur Gewinnung von mineralischen Rohstoffen freizuhalten. Begründet ist dies mit dem Siedlungsabstand von weniger als 300 m zum Ostracher Teilort Jettkofen. Da hier von einem Ziel der Raumordnung abgewichen werden soll, ist ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 24 Landesplanungsgesetz (LplG) notwendig. Dieses wird in das Raumordnungsverfahren integriert, (s. Abbildung 1 auf nachfolgender Seite mit dem ockerfarbenen gepunkteten Ausschlussgebiet).

Die Erweiterungsfläche enthält ein abbauwürdiges Rohstoffvorkommen. Der Kieskörper erreicht im Südwesten der Erweiterungsfläche eine Mächtigkeit von 14 m und streicht nach Nordosten hin auf nahezu Null aus. Grundwasserführende Kiesschichten sind nur im Südwesten anzutreffen. Verwendbarer Kies steht oberflächennah direkt zur Verfügung.

Da die Abbaureserven im bestehenden Kieswerk der Firma Müller auf der Grundlage der Genehmigung vom 27.04.2004 dem Ende entgegengehen, überlegt man bereits seit 2010, das Abbaugebiet nach Norden zu erweitern. Außerdem besteht aufgrund des anhaltenden Baubooms eine gestiegene Nachfrage nach mineralischen Rohstoffen. Um den Betrieb künftig erfolgreich fortsetzen zu können, sollen die nördlich anschließenden Kiesreserven abgebaut werden. Neben dem Trockenabbau soll auch ein teilweiser Nassabbau durchgeführt werden, um den vollständigen Kiesabbau zu gewährleisten.

---

<sup>1</sup> Obwohl das Ingenieurbüro Dörr im Antrag auf Zielabweichung von einem Flächenanteil von ca. 2,5 ha ausgeht, gehen wir im Folgenden nach der Technischen Planung/Vorhabensbeschreibung der Ing.-Dipl.-Ing. K. Langenbach GmbH von einem Flächenanteil von ca. 2,7 ha aus.



Laut rechtskräftigem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2003) zum Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 ist die betreffende Fläche nicht als Vorrang- oder Sicherungsfläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt.

Die Fa. Müller hat erklärt, dass keine Produktionssteigerung geplant sei, sondern dass der Kiesabbau im selben Umfang in Richtung Norden verlagert werden soll.

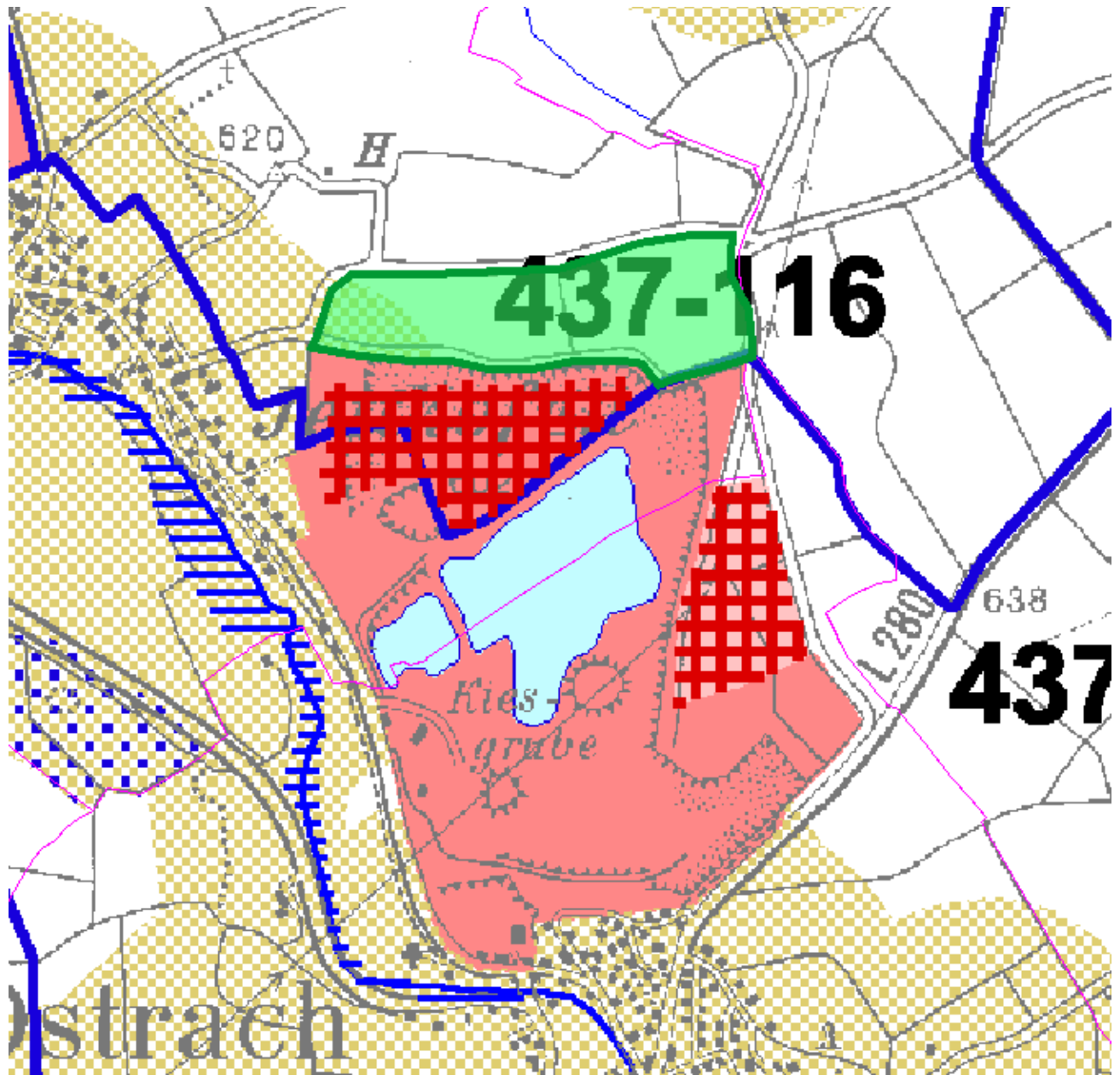


Abbildung 1: Plan aus der Raumnutzungskarte (Maßstab 1:50 000) des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe 2003 der Region Bodensee-Oberschwaben des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben.

Ockerfarbene Punktung: Ausschlussbereich für den Abbau.

Roter Hintergrund: Rohstoffgewinnungsstelle im Abbau.

Rote Kariierung: Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau.

Grüne Fläche mit grüner Umrandung: Geplante Norderweiterung.

Bezüglich weiterer Details des Abbauvorhabens wird auf Teil B, II. Begründung, Kapitel 1.1 („Kurzbeschreibung des Vorhabens“) verwiesen.

## **2. Verfahren**

Die Einzelheiten zum Zielabweichungsverfahren sind dem Teil B, II. Begründung, Ziffer 1.3 zu entnehmen.

## **3. Rechtsgrundlagen**

Nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3 ROG sind Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen, § 35 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Das geplante Abbaugelände befindet sich im Westen im siedlungsnahen Wohnumfeld des Ortsteils Jettkofen. Als siedlungsnahes Wohnumfeld wird dabei näherungsweise eine Zone bis zu 300 m zu den in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Wohn- und Mischbauflächen definiert.

Als Ziel der Raumordnung ist in Plansatz 2.2 des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe 2003 zu den Ausschlussbereichen für den Rohstoffabbau festgelegt:

*„Zur Sicherung anderer natürlicher Ressourcen, zum Schutz wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere, zur Erhaltung landschaftsprägender Reliefstrukturen, zur Bewahrung der Eigenart und Schönheit überregional bedeutender Landschaftsräume sowie zur Vermeidung negativer Einflüsse auf die Wohnbevölkerung und der für die Erholung bedeutsamen Bereiche werden teilräumliche Ausschlussbereiche für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen und in der beiliegenden Raumnutzungskarte des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe 2003 (Maßstab 1:50.000) dargestellt. Die Ausschlussbereiche sind (-...-) von regionalbedeutsamen Vorhaben zur Gewinnung von oberflächennahen mineralischen und organischen Rohstoffen freizuhalten.“*

Hierzu wird die folgende Begründung gegeben:

*„In den in der Raumnutzungskarte dargestellten Ausschlussbereichen tritt die Gewinnung oberflächennaher mineralischer und organischer Rohstoffe in deutliche Konkurrenz zu Raumfunktionen, die im Sinne von § 1 und 2 Raumordnungsgesetz (ROG) besondere Beachtung verdienen. Das zu erwartende Konfliktpotenzial ist hier in der Regel als sehr hoch einzustufen, so dass in Abwägung mit anderen konfliktärmeren Bereichen und unter Beachtung der in der Region vorhandenen Rohstoffvorkommen die Rohstoffgewinnung in andere Bereiche der Region gelenkt werden muss (...).“*

Zur Abgrenzung der Ausschlussbereiche werden verschiedene Gebietskategorien herangezogen. *„Das siedlungsnahes Wohnumfeld ist, wie Untersuchungen zeigen, von besonderer Bedeutung für die dort ansässige Bevölkerung. So zeigt sich der Wert des siedlungsnahen Freiraums vor allem in seiner Qualität als fußläufig erreichbarer Erholungs- und Freizeitraum, der vor allem von Kindern, aber für die kurzzeitige Erholungsnutzung auch von Erwachsenen regelmäßig frequentiert wird. Aus diesem Grund wird im direkten Umgriff von vorwiegend wohngenutzten Siedlungsbereichen, in denen nicht bereits Rohstoffabbau stattfindet, die oberflächennahe Rohstoffgewinnung ausgeschlossen.“*

*Nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG kann die höhere Raumordnungsbehörde in einem Einzelfall auf Antrag eine Abweichung von Zielen der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die „Grundzüge der Planung nicht berührt werden“.*

#### **4. Tatbestandsvoraussetzungen**

##### **4.1 Einzelfall**

Durch das Tatbestandsmerkmal des Vorliegens eines Einzelfalles oder Härtefalls soll verhindert werden, dass der die Zielfestsetzungen enthaltende Regionalplan durch wiederholbare, sich gleichende Fälle „unterlaufen“ werden, weil den Abweichungen Sachverhalte zugrunde liegen, die überall im Plangebiet oder seinen wesentlichen Teilen anzutreffen sind (Bielenberg u.a., Raumordnungs- und Landesrecht des Bundes und der Länder, Rdnr. 132 zu § 5 ROG). Das Instrument des Zielabweichungsverfahrens ist daher nicht für eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle gedacht, sondern soll in einem begründeten punktuellen Einzelfall ausnahmsweise eine Abweichung von vorhandenen

regionalplanerischen Zielen ermöglichen. Eine Atypik des Einzelfalls ist nach der Rechtsprechung des BVerwG hingegen nicht erforderlich<sup>2</sup>. Auch wenn in der Formulierung des § 6 Abs. 2 ROG das Tatbestandsmerkmal „Einzelfall“ nicht ausdrücklich erwähnt ist, weist das BVerwG darauf hin, dass *„die Zielabweichung nicht auf den atypischen Fall, sondern gerade auf den Härtefall ausgerichtet ist, bei dem die Planaussage in Gestalt der Regelvorgabe dem Vorhaben zunächst entgegensteht, gleichwohl eine Zulassung vertretbar erscheint“*<sup>3</sup>.

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens hat die höhere Raumordnungsbehörde deshalb zu prüfen, *„ob mit dem Antrag auf Zielabweichung Besonderheiten mit Blick auf das konkrete Vorhaben vorgetragen werden, die einen Härtefall begründen können“*<sup>4</sup>.

Die Kiesgewinnung in Ostrach hat eine lange Tradition und leistet einen Beitrag für die Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen wie Sand und Kies in der Region.

In den Kiesabbauflächen der aktuellen Genehmigung hat sich das Rohstoffvorkommen im Trocken- und Nassabbau verschlechtert und stößt an die Grenzen des wirtschaftlich vertretbaren Abbaus. Im bislang genehmigten Abbaufeld ist eine Fläche von 3,5 ha für den Rohstoffabbau im Nassabbau wider Erwarten ungeeignet. Der Betrieb der Kies- und Schotterwerke Müller benötigt daher dringend weitere Rohstoffvorkommen von guter Qualität, um den Standort mit seiner Infrastruktur weiter betreiben zu können. Ohne eine gesicherte Zufuhr von Rohmaterialien wäre der Betriebsstandort Ostrach nur noch für eine vergleichsweise kurze Zeit wirtschaftlich haltbar. Die Arbeitsplätze könnten am Standort nicht mehr gesichert werden. Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe wäre beendet.

Eine Fläche im Ausschlussgebiet mit einer Größe von ca. 2,7 ha im Südwesten der Erweiterungsfläche ist für den weiteren Betrieb des Werkes in Ostrach von Bedeutung, weil hier das Kiesvorkommen besonders groß ist. Wie geologische Untersuchungen zeigten, erreicht der Kieskörper im Südwesten noch eine Mächtigkeit von ca. 14 m und streicht nach Nordosten hin auf nahezu Null aus.

---

<sup>2</sup> BVerwG, Urteil vom 16.12.2010 - 4 C 8/10

<sup>3</sup> BVerwG; Urteil vom 16.12.2010 - 4 C 8/10

<sup>4</sup> BVerwG; Beschluss vom 02.05.2013 - 4 B 59/12

Ebenso gewinnt der Zeitfaktor auch bei Abweichungen an Bedeutung. Eine Verschiebung auf die nächste Fortschreibung des Regionalplanes darf nicht zumutbar sein (vgl. G. Lautner: Funktionen raumordnerischer Verfahren, Berlin 1999). Zwar wurde das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben begonnen, es ist aber nicht absehbar, wann ein rechtsverbindlicher Regionalplan vorliegen wird. Aus betrieblichen Gründen ist es für die Fa. Müller nicht zumutbar, auf das Ende dieses Verfahren zu warten, zumal sie nach ihrer Abbauplanung mit dem Trockenabbau über dem Bereich des Nassabbaus 2019 beginnen möchte.

Das geplante Erweiterungsvorhaben entspricht auch den Grundsätzen des Kapitels 2 des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“. Danach ist zur langfristigen Gewährleistung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ein verantwortungsvoller Umgang mit den vorhandenen Ressourcen anzustreben. *„Bestehende Abbaustandorte sollen möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.“* Genau das ist hier der Fall: Der Bereich der Ausschlussfläche dient der vollständigen Ausbeutung des Kiesvorkommens in direkter Nachbarschaft zum bestehenden Abbaugebiet. Weitere Neuaufschlüsse an anderer Stelle können vermieden und der Standort kann für die nächsten 15 Jahre ohne externe Zufuhr von Rohmaterialien betrieben werden.

Im Ergebnis liegt ein Einzelfall im Sinne von § 24 LplG vor.

#### **4.2 Raumordnerische Vertretbarkeit**

Die Planung muss raumordnerisch vertretbar sein. Dieses Tatbestandsmerkmal entspricht dem Grundsatz, dass das Vorhaben so auch hätte planbar sein müssen. Hierzu dürfen zum einen die Grundsätze der Raumordnung und die ihnen gleichstehenden allgemeinen Ziele der Raumordnung, bezogen auf die konkrete Situation, nicht in raumordnerisch unvertretbarer Weise beeinträchtigt werden. Dabei ist zu beachten, dass auf dem Weg zur Zielfindung und -festlegung bereits eine raumordnerische Abwägung stattgefunden hat, die im Abweichungsverfahren nur unter Vertretbarkeitsgesichtspunkten Korrekturen erfahren kann (vgl. Bielenberg u.a., Rdnr. 125). Anlass kann nur ein öffentliches Interesse mit räumlichem Bezug und ein dringender Bedarf sein. Das Vorhaben muss sich im öffentlichen Interesse trotz der entgegenstehenden Ziele genau an diesem Standort

aufdrängen. Der „wichtige“ Grund für die Abweichung darf bei der Aufstellung des Plans auch nicht erkennbar oder hinreichend bedacht worden sein.

Des Weiteren müssen Anhaltspunkte vorliegen, die nahelegen, dass die Realisierung des Vorhabens genau an diesem Standort sinnvoll ist und sich demgegenüber nicht eine zumutbare, vernünftige Alternative an einem anderen Standort aufdrängt, für den der Regionalplan keine entgegenstehenden Zielvorgaben enthält. Die Frage möglicherweise vorhandener Standortalternativen spielt hier eine wesentliche Rolle:

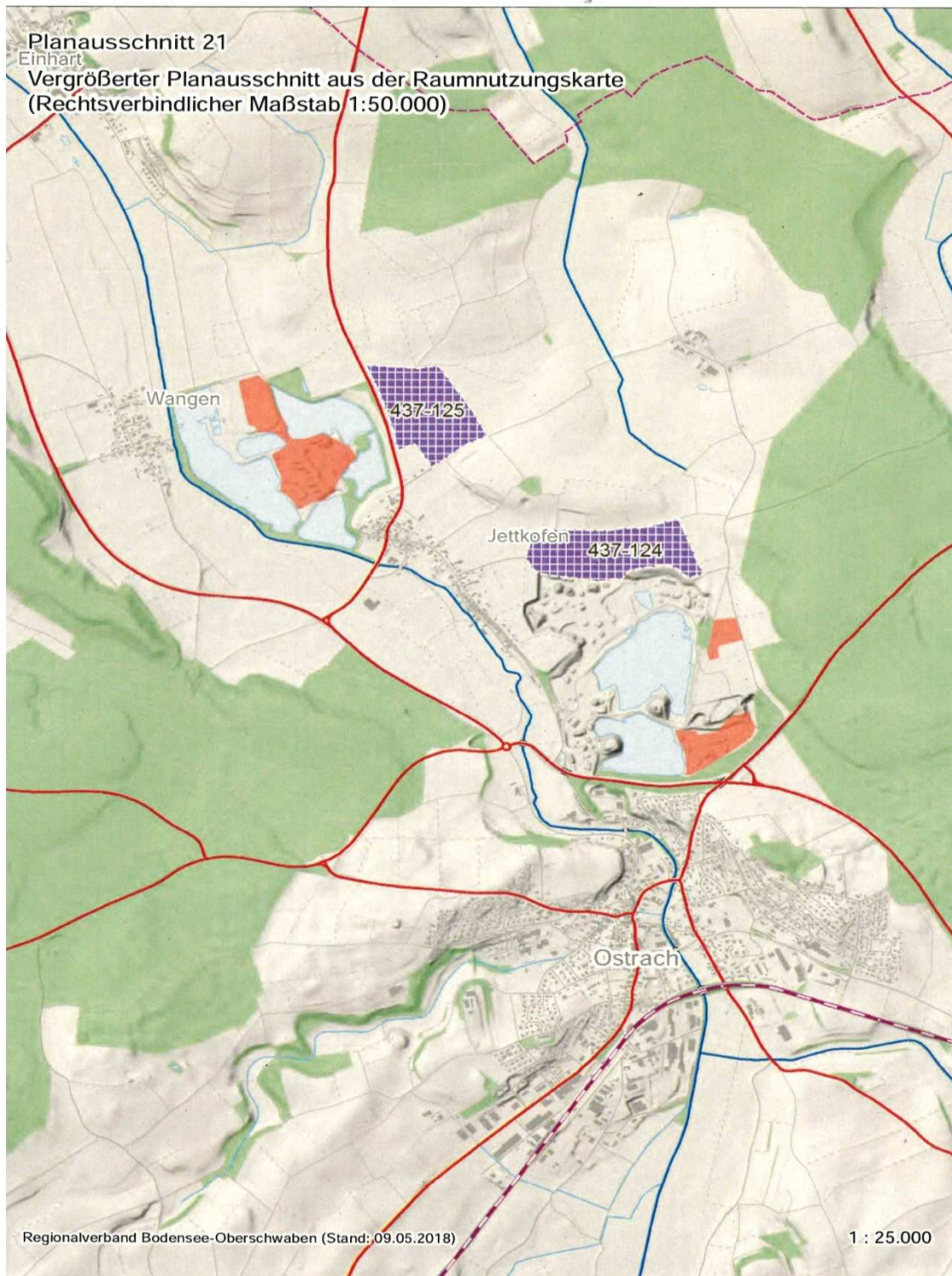
Alternativstandorte befinden sich nach Angaben der Fa. Müller in Pfullendorf in 14 km Entfernung und in Rosna in 7 km Entfernung. Das bedeutet also in beiden Fällen erhebliche Entfernungen zum jetzigen Ostracher Standort mit seinen Veredelungsanlagen und würde eine höhere Verkehrsbelastung und höhere Transportkosten erzeugen. Hinzu kommt, dass es in Pfullendorf ein eigenes Kieswerk gibt, das auf den dortigen Rohstoff angewiesen ist. In Rosna wird zudem ein anderer Rohstoff, nämlich ein höherwertiger Quarzsand hergestellt. Damit stellen die genannten Standorte keine zukunftsfähigen Alternativen dar. Zum jetzigen Abbaustandort benachbarte Abbaugelände für den Rohstoffabbau im Ortsteil Wangen und auf Gemarkung Wagenhart Nord-West und Wagenhart-Süd werden von anderen Unternehmen bewirtschaftet und scheiden daher aus.

Im Ergebnis existieren Standortalternativen in nächster Nähe nicht. Um den Betriebsstandort mit den bereits vorhandenen und genehmigten Anlagen für weitere 15 Jahre ohne externe Zufuhr vom Rohmaterial betreiben zu können, ist die Auskiesung der benachbarten Erweiterungsfläche angezeigt.

Wegen der heute gestiegenen Nachfrage nach mineralischen Rohstoffen in der Baustoffindustrie, im Bauhauptgewerbe und zurückgehender Abbaureserven bei einzelnen Betrieben hat der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben eine dringende Planungserfordernis für die zeitnahe Fortschreibung der im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ des Jahres 2003 verankerten Plansätze für erforderlich gehalten und die vorzeitige Anhörung der relevanten Plansätze beschlossen. Am 15.12.2017 stimmte die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben dem Planentwurf über die Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und zur Rohstoffsicherung in der Region Bodensee-Oberschwaben zu und beschloss,

diesen in das Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG alt i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG zu geben. Im Bereich des geplanten Erweiterungsvorhabens der Firma Müller in Ostrach ist dabei die räumliche Festlegung zu den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe geplant. Die Erweiterungsfläche mit der derzeitigen Ausschlussfläche ist im Entwurf als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Kies und Sand) vorgesehen, (s. Abbildung 2, S.16).





**Abbildung 2:** Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben, Kapitel 3.5 Gebiete zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe. Weißes Gitter auf violetter Hintergrund, (Nr. 437-124 – hier Erweiterungsvorhaben der Antragstellerin): Vorranggebiet Abbau

Nach dem künftigen Plansatz 3.5.1. Ziel (2) soll die Gewinnung mineralischer Rohstoffe vorrangig in den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe



erfolgen. Zwar ist diese Neuabgrenzung noch nicht rechtsverbindlich. Es hat sich gezeigt, dass diese räumliche Festlegung der vorrangigen Kiesabbaufläche so auch planbar gewesen ist oder auch planbar gewesen wäre.

Das Erweiterungsvorhaben der Fa. Müller ist raumordnerisch nach § 24 LplG vertretbar.

### **4.3. Grundzüge der Planung**

Weiterhin dürfen die Grundzüge der Planung durch das Vorhaben nicht berührt werden. Was die Grundzüge der Planung im Sinne des § 24 LplG sind, ist gesetzlich nicht definiert. Nach Sinn und Zweck der Regelung ist darunter die Planungskonzeption zu verstehen, die die im Einzelnen aufgeführten Ziele trägt und damit den für sie wesentlichen Gehalt bestimmt (vgl. VGH B.-W. v. 08.12.2005 - 3 S 2693/04 und BVerwG v. 15.07.2005 - 9 VR 43.04). Die Abweichung darf eine geordnete zukünftige regionalplanerische Entwicklung nicht unterlaufen. Es muss sich um einen punktuellen Eingriff mit nur beschränkten Auswirkungen auf das gesamte Planwerk handeln. Bezüglich dieser Tatbestandsvoraussetzung ist der Eingriff in dem „Bereich, in dem die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist“ zu beurteilen.

Das Erweiterungsvorhaben befindet sich im südwestlichen Bereich teilweise innerhalb eines „Bereiches, in dem die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig“ nach Plansatz 2.2 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ ist. Der Begründung zu diesem Plansatz ist zu entnehmen, in welchen Fallkonstellationen Ausschlussbereiche festgelegt werden. Vorliegend ist Plansatz 3 der Begründung relevant, nach dem als Ausschlussbereiche ausgewiesen werden: *„Gebiete, in denen im Sinne von § 1 und § 2 ROG eine grundsätzliche raumordnerische Schutzerfordernis besteht und in denen – nach Abwägung aller fachinhaltlich begründeten Belange und erkennbaren Privatinteressen im Rahmen dieses Verfahrens – aus regionalplanerischer Sicht dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe ein öffentliches Interesse entgegensteht.“*

Ergänzend zu dieser allgemeinen Darstellung werden fünf verschiedene Bereiche aufgeführt, bei denen die allgemeinen Vorgaben der §§ 1 und 2 ROG in jeweils unterschiedlicher Hinsicht konkretisiert werden. Folgender Bereich war für die

Ausweisung des Ausschlussbereichs, in dem ein Teil der vorgesehenen Erweiterungsfläche liegt, ausschlaggebend:

*- Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Wohnumfeld und für die Erholungsvorsorge (soziale Funktion des Freiraums gem. §2 Abs. 2 Ziff. 3 und 14 ROG. Als siedlungsnahes Wohnumfeld wird dabei näherungsweise eine Zone von bis zu 300 m zu den in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Wohnbau- und Mischbauflächen definiert. Für größere zusammenhängende Siedlungsgebiete im Außenbereich, die schwerpunktmäßig der Wohnnutzung dienen (Siedlungsfläche i.d.R. größer 2,5 ha) wird auf der Grundlage des Amtlichen Topographischen und Kartographischen Informationssystems (ATKIS DLM 25/1) ebenfalls eine Wohnumfeldzone von 300 m bestimmt.*

Im vorliegenden Fall liegt der südwestliche Abschnitt der Norderweiterung mit einer Fläche von ca. 2,5 ha im Ausschlussbereich innerhalb eines 300 m-Radius um den Siedlungsbereich von Jettkofen, s. die Raumnutzungskarte des Teilregionalplans „Rohstoffe“ 2003 und Abbildung 1. Wie unter B. Raumordnerische Beurteilung unter Ziffer 2.3.2 zum Schutzgut Mensch dargestellt ist, können aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Nachweise nach TA Lärm und TA Luft Gesundheitsgefährdungen durch Staub- und Lärmimmissionen auf die Wohnbevölkerung ausgeschlossen werden.

Dennoch bleibt eine Beeinträchtigung der Nah- und Feierabenderholung für das siedlungsnahes Wohnumfeld. Allerdings besteht bereits eine Vorbelastung. Die bestehende Grenze des Kieswerkes liegt bereits jetzt schon teilweise in einer Entfernung von 160 m zu Mischgebieten in Jettkofen, weshalb eine besondere Erholungsfunktion der Ausschussfläche nicht anzunehmen ist. Außerdem wird die Ausschussfläche innerhalb der Erweiterungsfläche momentan auch intensiv landwirtschaftlich genutzt und soll so nach dem Abbau- und Rekultivierungsende auch wieder genutzt werden. Einzig die Gemeindeverbindungswege werden von der örtlichen Bevölkerung freizeittechnisch genutzt. Davon wird einer während des Abbaus für die weitere Nutzung bestehen bleiben. Dies führt aber nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der Lebensqualität der Anwohner, da sie Ausweichmöglichkeiten finden können.

Schließlich ist das Erweiterungsvorhaben zeitlich befristet und nicht dauerhaft. In der Ausschussfläche befindet sich hauptsächlich das Gebiet des Nassabbaus. Dessen

Abbauzeitraum soll nur ein Jahr betragen. Nach dem Abbaukonzept soll mit dem Nassabbau 2024 begonnen und im selben Jahr auch abgeschlossen werden, so dass schon 2025 mit der Verfüllung begonnen werden könnte. Nach der Rekultivierung kann der jetzige Zustand zeitnah wieder hergestellt werden. Somit soll die Ausschlussfläche einen relativ kurzen Abbauzeitraum erfahren und damit auch zügig rekultiviert werden. Die zeitliche Belastung durch den Kiesabbau in der Ausschlussfläche ist am geringsten im Vergleich zum überwiegenden Trockenabbau im Osten außerhalb der Ausschlussfläche.

In der Gesamtschau ist daher festzustellen, dass bezüglich des Ziels „Ausschlussbereich, in dem die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist“, die Grundzüge der Planung nach § 24 LplG nicht berührt werden.

## **5. Ermessen**

Wie die Prüfung der o.g. Punkte 3.1 bis 3.3 ergeben hat, liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Zielabweichung vor. Die Zielabweichung steht auch beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen im Ermessen des Regierungspräsidiums als höherer Raumordnungsbehörde. Die Entscheidung, ob eine Zielabweichung zugelassen werden kann oder nicht, hat sich dabei an den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung insgesamt zu orientieren. Diese geben insoweit den Rahmen vor, der auch bei einer Ermessensentscheidung nicht überschritten werden darf.

Insbesondere sind die Folgen einer ablehnenden Entscheidung für den Antragsteller und das Interesse der Allgemeinheit an einer gesicherten Rohstoffversorgung zu berücksichtigen. Das Interesse des Antragstellers an der Umsetzung seiner Erweiterungsplanung ist auf der einen Seite gegen das Interesse an der Freihaltung dieses Bereichs für andere Nutzungen, insbesondere als Fläche für die Landwirtschaft und als Bereich der Erholung für die angrenzende Wohnbevölkerung in Jettkopen, auf der anderen Seite abzuwägen.

Leitvorstellung des Raumordnungsgesetzes ist *„eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, § 1 Abs. 2 ROG.“* Hier kann

auch auf die Abwägungsgründe der raumordnerischen Beurteilung dieser Entscheidung verwiesen werden.

Leitgedanke der Landes- und Regionalplanung ist eine nachhaltige Entwicklung des Raums. Mit einem vollständigen Abbau erschlossener Rohstofflagerstätten kann diesem Gedanken in hohem Maße nachgekommen werden. Nachdem die fachlichen Belange, die zum Ausschlussgebiet geführt haben, einer Lösung zugeführt werden können, überwiegt der Nachhaltigkeitsgedanke die entgegenstehenden Belange des Freiraumschutzes. Die Landschaft der kleinen Ausschlussfläche wird sich durch den geplanten Abbau auf kleiner Fläche und zeitlich befristet ändern. Die momentan intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche wird während des Abbauprozesses zum Kiesabbaugelände umgenutzt und soll nach Beendigung des Kiesabbaus wieder aufgefüllt, rekultiviert und einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Die geringe Erholungsqualität des Gebietes wird wieder entstehen.

Die Nutzung dieser Ausschlussfläche wird den Kiesabbau im Ostrachtal östlich von Jettkofen lediglich zeitlich verlängern. Der Regionalverband hatte in seiner Entscheidung über den Regionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ Anfang der 2000er Jahre ohne konkrete Untersuchungen zugrunde gelegt, dass für diesen Teilbereich das Konfliktpotenzial mit natur- und wasserrechtlichen Fragen für einen Rohstoffabbau hoch sei, er stellte den Kiesabbau dabei grundsätzlich nicht in Frage. Dies zeigt sich auch an der aktuellen Entscheidung des Regionalverbandes, die Fläche nach Kenntnis der Gutachten, als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau in der Fortschreibung des Regionalplanes vorzuschlagen. Wie aus dem Anhang zur Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung zu entnehmen ist, wurde die gesamte Erweiterungsfläche inklusive der Ausschlussfläche für den Abbau des Rohstoffs Kies und Sand in der Kurzcharakteristik der ausgewiesenen Teilflächen unter Nr. 437-124 sogar als „Vorranggebiet-Abbaugelände“ ausgewiesen, s. Abbildung 2, S. 15.

Unter Einbeziehung aller raumordnerisch relevanter Aspekte, die in Teil A und Teil B dieser Entscheidung aufgeführt sind, kommt das Regierungspräsidium zum Ergebnis, dass eine Abweichung vom Ausschlussziel des geltenden Regionalplans unter Beachtung der in den Unterlagen aufgeführten Maßnahmen und der Maßgaben dieser Entscheidung zugelassen werden kann.

### **III. Kostenentscheidung**

Gemäß dem Landesgebührengesetz Baden-Württemberg i.V.m. der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (Gebührenverordnung MVI - GebVO MVI) Nr. 12 (Raumordnung) ist die Entscheidung im Zielabweichungsverfahren gebührenfrei.

### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

Gez.:

Christian-Kano

## **B. Raumordnerische Beurteilung**

### **I. Tenor**

#### **1. Ergebnis**

Als Ergebnis des auf Antrag der Firma Kies- und Schotterwerke Müller GmbH & Co. KG durchgeführten Raumordnungsverfahrens mit integrierter raumordnerischer Umweltverträglichkeitsuntersuchung und integriertem Zielabweichungsverfahren wird festgestellt:

1. Der geplante Kiesabbau im Trocken- und Nassabbau mit Wiederverfüllung und Rekultivierung der Fa. Kies- und Schotterwerke Müller GmbH & Co. KG nördlich des bestehenden Abbaugbietes, nördlich der Gemeinde Ostrach, auf den Gewannen „Zwischen den Wegen“ und „Bei der Hinteren Wiese“, stimmt unter Berücksichtigung der Zielabweichung nach Teil A. und den nachfolgenden Feststellungen und Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung überein.
2. Mit Blick auf die Zielabweichung in Teil A stehen verbindliche Ziele der Raumordnung dem geplanten Kiesabbau nicht entgegen.
3. Die vorgelegte Planung ist unter diesen Voraussetzungen mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.
4. Die mit dem Antrag auf Einleitung des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Zielabweichung vorgelegten Unterlagen vom 30.01.2018 sind Grundlage und Bestandteil dieser Entscheidung.

#### **2. Maßgaben**

Die raumordnerische Beurteilung ergeht unter folgenden Maßgaben, die auch für die Entscheidung im Zielabweichungsverfahren Gültigkeit haben.

## **2.1 Zur Landwirtschaft:**

Durch den Kiesabbau darf die Bewirtschaftung und Erschließung der angrenzenden Flächen nicht unzumutbar erschwert oder behindert werden.

## **2.2 Zum Verkehr:**

Das jährliche Kiesabbauvolumen ist mit der Norderweiterung im bisherigen Umfang einzuhalten. Eine Frequentierung der Ortsstraßen von Jettkofen sowie der Gemeindeverbindungsstraßen in Ostrach mit Transporten von Kies- und Erdmaterial ist zu unterlassen. Der Transport soll über das bestehende Kieswerk direkt über die Jettkofer Straße und Umgehungsstraße Ostrach erfolgen. Eine Mehrbelastung der Ortsdurchfahrt Völlkofen (L279) und Hohentengen (L283) als Anschluss in Richtung B 311/B 32 ist zu vermeiden.

## **2.3 Zum Schutzgut Mensch:**

Ein Erdwall mit Bepflanzung ist am westlichen Rand des geplanten Abbaugeländes Richtung Jettkofen dauerhaft als Sicht- und Staubschutz einzurichten.

## **2.4 Zum Schutzgut Wasser**

Der Schutz der angrenzenden Wasserschutzgebiete „WSG Jettkofen“ und „WSG Eimühle-Habsthal“ muss gewährleistet sein. Negative Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Hohentengen (Wasserschutzgebiete „Repperweiler“ und „Birkhöfe“) müssen ausgeschlossen werden. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

Das Grundwassermonitoring ist durchzuführen.

## **2.5 Zum Schutzgut Flora und Fauna:**

Über die Durchführung und den Verlauf der CEF-Maßnahmen bzw. deren Erfolgskontrollen muss die untere Naturschutzbehörde mittels der daraus resultierenden Monitoring-Berichte informiert werden.

Im Zuge der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind nebst der Schaffung von Lerchenfenstern zusätzlich Blühstreifen anzulegen, die der Art als Nahrungsgrundlage dienen sollen. Beide Strukturen müssen kartographisch verortet werden, um deren Sicherung auch während des landwirtschaftlichen Betriebes nach der erfolgten Rekultivierung nachhaltig sichern zu können.

### **3. Hinweise für die Genehmigungsbehörde**

#### **Zum Bodenschutz:**

Der anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind zur Rekultivierung wieder zu verwenden.

Im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Arbeitshilfe „das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 12/2012) bzw. die Maßgaben der Ökokontoverordnung (ÖKVO) zu beachten.

Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden ist der § 12 BBodSchVO vom 12.07.1999 (BGBl. 1999 Teil 1, Nr. 36 vom 16.07.1999) insbesondere auch im Zusammenhang mit der Verwendung von Fremdmaterial zu beachten. Für den Kiesabbau und die Rekultivierung ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen.

Zum Schutz des Bodens ist die DIN 19731 zu beachten, die Mietenhöhe für humoses Bodenmaterial darf höchstens 2 m betragen.

Es ist mittels einer kartographisch nachvollziehbar dargestellten Abbau- und Rekultivierungskonzeption nachzuweisen, inwiefern die einzelnen Rekultivierungsphasen zeitlich den jeweiligen Abbauabschnitten nachfolgen.

Durch eine Bewertung der Bodenfunktionen nach der Bewertungsgrundlage Heft 23 der Landesanstalt für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) mit dem Titel „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ ist die Wiederherstellung aller Bodenfunktionen nach der Rekultivierung nachzuweisen. Defizite sind zu beseitigen oder auszugleichen.



### **Zum Naturschutz:**

Eine Skizze bzw. Plan, in der bzw. in dem die einzelnen Maßnahmen für den Artenschutz und die geplanten Rekultivierungsarbeiten im Einzelnen aufgeführt und in einem zeitlichen Ablauf geordnet zusammengefasst werden, ist zwecks Zusammenschau erforderlich und für das Zulassungsverfahren zu erarbeiten.

Die untere Naturschutzbehörde weist auf ein Vorkommen einer wahrscheinlich streng geschützten Ameisenart im Bereich der bereits rekultivierten Flächen innerhalb der geplanten Erweiterung hin (Böschungsfuß westliches Nordufer). Die Art muss lokalisiert, bestimmt und notwendige Schutzmaßnahmen erarbeitet und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Die Wiederansiedlung der Uferschwalbe (*Riparia riparia*) soll im Erweiterungsgebiet durch künstliche, aber möglichst aus natürlichem Material modellierte Brutplätze, gefördert werden.

Empfehlungen zum Umgang mit der Pionierart Kreuzkröte im Abbaubetrieb wurden ins saP-Protokoll sowie in den Erläuterungstext aufgenommen und sind als Nebenbestimmung verbindlich festzuschreiben.

Die in Teil E der Unterlagen beschriebenen artbezogenen Beschränkungen der Bauzeiten (Zauneidechse, Zwergtaucher, Kolbenente, Blesshuhn, Feldlerche, Wacholderdrossel, Dorngrasmücke, Fitis, Feldsperling), sind als Nebenbestimmung verbindlich festzuschreiben.

Gemäß den Ausführungen im saP-Protokoll ist durch CEF-Maßnahmen eine Verdichtung der Feldlerchenreviere außerhalb der Eingriffsflächen möglich, so dass der Verlust eines Feldlerchenreviers aufgefangen werden kann. Die Flächenverfügbarkeit ist im landespflegerischen Begleitplan nachzuweisen.

Wegen des Vorkommens von Weidenröschen und Nachtkerzenarten auf der Abbauböschung wird nochmals daraufhin gewiesen, vorsorglich ein mögliches Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers vor Abbaubeginn abzuklären.

Bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist das Bewertungsmodell „naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung, Kompensationsbewertung und Ökokonten der Landkreise Sigmaringen, Ravensburg und Bodenseekreis“ zu berücksichtigen.

### **Zum Denkmalschutz:**

Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Landesamt für Denkmalpflege LAD im Regierungspräsidium Stuttgart mindestens drei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu melden. Sollten im Zuge der Erdarbeiten archäologische Fundstellen angeschnitten oder Funde gemacht werden, so ist das Landesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

## **II. Begründung**

### **1. Sachverhalt**

#### **1.1 Kurzbeschreibung des Erweiterungsvorhabens der Firma Müller**

Die Firma Kies- und Schotterwerke Müller GmbH & Co.KG, Jettkofer Straße 2 in 88356 Ostrach beabsichtigt, eine Erweiterung ihres bestehenden Kiesabbaus am nördlichen Rand der Gemeinde Ostrach, Landkreis Sigmaringen. Die Konzeption der Vorhabenträgerin sieht teilweise einen Trocken- und Nassabbau vor.

Die Erweiterungsfläche schließt mit einer Größe von ca. 13,5 ha nördlich an das derzeitige Abbaugelände mit dem „Saustocksee“ an. Der Standort liegt in der Tallage des Ostrachtales, zwischen dem Ortsteil Jettkofen im Westen und dem Waldgebiet Wagenhart im Osten. Im Süden wird das Erweiterungsgelände von einem Gemeindeverbindungsweg Jettkofen-Gunzenhausen begrenzt. Das Gelände befindet sich auf einer Höhe zwischen 610 m ü.N.N. im Westen und 612 m ü.N.N. im Südosten der geplanten Erweiterung.

Von der Erweiterung betroffen ist auch eine bereits renaturierte Böschung am nördlichen Rand des derzeitigen Abbaugeländes mit einer Flächengröße von 3,6 ha, so dass insgesamt 17,1 ha direkt vom Vorhaben tangiert sind. Die Fläche wird derzeit ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Strukturierende Formelemente wie z.B. Feldhecken sind am bestehenden Abbaurand und den bereits rekultivierten Flächen vorhanden. Zwei asphaltierte Wege umranden das geplante Erweiterungsvorhaben.

Die geplante Abbaufäche ist im derzeitigen Teilregionalplan für Oberflächennahe Rohstoffe 2003 des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben 1996 nicht enthalten. Dagegen ist der südwestliche Abschnitt mit einem Anteil von ca. 2,7 ha der Norderweiterung als Ausschlussbereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt.

Nach dem Abbauvorhaben soll das Gelände wieder verfüllt und wie vor dem Eingriff hergestellt werden. Die Ackerflächen auf den Gewannen „Zwischen den Wegen“ und „Bei der hinteren Wiese“ sollen wieder nutzbar gemacht und die heute bestehende Nordböschung des Kieswerkes ebenfalls wieder hergestellt werden.

### **1.1.1 Abbaukonzept**

Die Fa. Müller verfolgt ein Abbaukonzept in 3 Abschnitten:

I : Trockenabbau über dem Bereich des Nassabbaus, 3,5 ha;

II : Nassabbau,

III: Trockenabbau außerhalb des Nassabbaubereichs, 10 ha.

Mit Abschnitt I wird begonnen, Abschnitte II und III können parallel erfolgen. Jeweils sind Ober- und Unterboden schonend abzutragen, zwischenzulagern und wieder aufzutragen.

Mit dem Trockenabbau soll 2019 begonnen werden. In den Abschnitten I und III wird insges. mit einem verwertbaren Kiesvolumen von 826.000 m<sup>3</sup> gerechnet. Für Abschnitte I und II wird mit neun Jahren Abbauezeit kalkuliert. Abschnitt III dürfte voraussichtlich bis 2028 abgebaut sein. Für den temporären Nassabbau ist innerhalb eines Jahres mit einem verwertbaren Kiesvolumen 59.000 m<sup>3</sup> (von insgesamt 885.000 m<sup>3</sup> für alle drei Abschnitte) zu rechnen. Mit ihm soll 2024 begonnen werden. Der Nassabbaubereich wird mit Waschschlamm und anstehendem autochthonem Material vollständig verfüllt. Parallel zum Abbau soll die gesamte Erweiterungsfläche (Trocken- und Nassabbau) bis voraussichtlich 2037 wiederverfüllt werden.

Wie von der Fa. Müller zu erfahren ist, soll der Abbau und die Verfüllung in gleicher Weise ausgeführt werden, wie es auf dem bestehenden Kiesgelände gehandhabt wird.

Ober- und Unterboden werden mit einer Kettenraupe abgeschoben und an den Rändern des Abbaugbietes in einem bis zu 2 m hohen Wall zwischengelagert. Insbesondere in Richtung Jettkoben dient der Wall dem Sicht-, Staub- und Lärmschutz. Die weitere abgetragene Humus- bzw. Abraumschicht wird auf einen Lkw geladen und umgelagert.

Der Trockenabbau erfolgt mit einem Radlader, der das Rohmaterial direkt auf das Förderband gibt. Das Förderband transportiert das Material zur bestehenden Klassieranlage und wird von hier aus auf den Lkw beladen und abtransportiert. Ein Großteil des abgebauten Materials wird auf dem Gelände über das neue Förderband transportiert, so dass der Lkw-Verkehr auf dem Abbaugelände eingeschränkt werden kann. Das Förderband und der Aufgabetrichter sind schallgedämmt. Das neue Förderband schließt an das vorhandene Förderband des derzeitigen Abbaugbietes an und verläuft westlich des „Eichholzsees“ und östlich des „Saustocksees“ (mittig zwischen beiden Seen) in nördlicher Richtung auf das Gelände des Plangebietes.

Der Nassabbau erfolgt mit einem Hydraulikbagger. Hier wird auch in die renaturierte Böschung beim „Saustocksee“ eingegriffen. Das abgebaute Material wird ebenfalls auf das Förderband gegeben und zu den genannten Anlagen transportiert. Bemerkenswert ist, dass durch die Verlängerung des Förderbandes ein wesentlicher Anteil des Transportes auf dem Betriebsgelände relativ geräuscharm bewerkstelligt werden kann. Zur Verfüllung wird das mit Lkw wieder angelieferte Material mit einer Kettenraupe verteilt, eingeebnet und verdichtet.

Die Erweiterungsfläche schließt unmittelbar an das bestehende Abbaugbiet an und wird an die bestehende betriebliche Infrastruktur mit dem Asphaltmischwerk und der Klassieranlage sowie an die innerbetrieblichen Verkehrswege und externen Straßen angebunden, ohne dabei nennenswerte Änderungen hervorzurufen. Damit kann das im Erweiterungsgebiet gewonnene Kiesmaterial direkt auf dem südlich gelegenen Werksgelände und den Veredelungsanlagen zu Betonzuschlagsstoffen und zu den Moräneedelsplitten für die Asphaltindustrie verarbeitet werden, ohne dadurch zusätzlichen Verkehr und zusätzliche Transportkosten zu verursachen.

### 1.1.2.Rekultivierung

Die Abbaudauer auf der Erweiterungsfläche wird auf 20 Jahre geschätzt. Für die anschließende Rekultivierung mit einer Dauer von ca. 5 Jahren soll das Abbaugelände mit den heutigen Ackerflächen wieder als Ackerfläche nutzbar gemacht werden. Für die Verfüllung des Trockenabbaus soll ausschließlich unbelastetes Material zum Einsatz kommen.

Durch den teilweisen Nassabbau wird kurzfristig ein neuer Baggersee entstehen. Diese Nassabbaufäche soll ausschließlich mit Waschmaterial und autochthonem Material wieder verfüllt werden.

Das Landratsamt forderte einen Nachweis, dass genügend autochthones Material zur Verfüllung des Nassabbaubereiches im Erweiterungsbereich zur Verfügung steht. Es wurde nachgewiesen, dass genügend autochthones Material zur Verfüllung des Nassabbaubereiches im Erweiterungsbereich zur Verfügung steht. Wie aus der Technischen Planung, Teil B, S. 6 des Antrags zu entnehmen ist, fallen beim Trockenabbau rund 146.000 m<sup>3</sup> und beim Nassabbau rund 11.000 m<sup>3</sup> autochthones Material zur Verfüllung an. Mit insgesamt 157.000 m<sup>3</sup> steht damit genügend autochthones Verfüllungsmaterial für den Nassabbaubereich (70.000 m<sup>3</sup> Abbauvolumen) zur Verfügung.

Der abgetragene Boden soll an Ort und Stelle im selben Umfang wieder verwendet werden. Vor dem Auftragen kulturfähigen Unterbodens soll das frei geräumte Gelände mit einer Planierdraupe aufgerissen und mechanisch gelockert werden. Im Anschluss an die Auflockerungsarbeiten soll die Unterlage mit einer Schicht aus Unterboden aus dem Kiesabbau überdeckt werden. Die durchschnittliche Auftragsmächtigkeit soll 0,45 m (dies entspricht einem Volumen von 59.040 m<sup>3</sup>) betragen. Der Auftrag des Oberbodens soll mit einer Mächtigkeit von 0,35 m erfolgen (dies entspricht einem Volumen von 45.920 m<sup>3</sup>). Es sollen keine Restmengen an Unter- und Oberboden der geplanten Erweiterungsfläche verbleiben.

Die Rekultivierungsarbeiten sollen bei trockener Witterung erfolgen, um Verdichtungen des Bodens zu verhindern. Nach dem Verkippen soll die Rekultivierungsschicht nicht mehr befahren, um auch hier eine nachträgliche Bodenverdichtungen zu verhindern. Nach der Auffüllung soll im Frühjahr die Erweiterungsfläche mit einer tief wurzelnden Leguminosen-

Cruciferen-Mischung (Ölrettich, Ackersenf, Raps, Lupinen, Erbsen und Wicken) zur Gründüngung eingesät werden. Der Aufwuchs soll in den ersten Jahren nur gemulcht werden. Vor der Einsaat der Gründüngung soll zur Vorbereitung die Kulturfläche mit einem geeigneten Gerät aufgerissen, um die Durchlüftung zu fördern. Das Unterpflügen der Gründüngung im nächsten Jahr kann zur Erhöhung des Humusanteils führen. Nach drei Jahren kann mit dem Beginn des Fruchtwechsels im Ackerbau begonnen werden. Hackfrüchte und Mais können spätestens nach dem 6. Folgejahr angebaut werden.

An seiner Stelle wird wieder in gleichem Umfang wie bisher eine Böschung aus Abraummaterial entstehen. Nach der Rekultivierung soll das ursprüngliche Landschaftsbild wieder hergestellt sein.

## **1.2 Vorhabensbegründung**

Das derzeitige Abbaugelände liegt in der südöstlichen Ecke des jetzigen Betriebsgeländes. Der gegenwärtige Abbau basiert auf der Entscheidung vom 07.04.2004 des Landratsamtes Sigmaringen. Das Kiesvorkommen ist im derzeitigen Abbaugelände nahezu vollständig erschöpft. Der Trockenabbau läuft voraussichtlich Ende 2018 aus, der Nassabbau reicht nach den derzeitigen Förderkapazitäten noch bis Ende 2019. Die Abbaureserve am genehmigten Standort geht nach Angaben der Fa. Müller merklich zurück. Daher wurden bereits im Jahre 2010 von der Firma Müller Überlegungen angestellt, das Abbaugelände nach Norden zu erweitern. Mit der geplanten Erweiterung soll nicht das Abbauvolumen erhöht, sondern die bestehenden Anlagen weiter wirtschaftlich betrieben und die Abbaudauer verlängert werden. Damit wird gleichzeitig die Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen wie Sand und Kies gesichert. Die Kieserweiterung Nord der Antragstellerin dient der Aufrechterhaltung des Kiesbetriebs der Antragstellerin und auch der regionalen Rohstoffversorgung der Region Bodensee-Oberschwaben.

Da die Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe noch einige Zeit beanspruchen wird und 2019 mit dem Trockenabbau begonnen werden soll, wurde vom Vorhabenträger ein Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren beantragt.

## 1.3 Übersicht über den Verfahrensablauf

### 1.3.1 Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens

Den Ausgangspunkt für das vorliegende Verfahren setzte eine Besprechung am 20.11.2013 im Landratsamt Sigmaringen. Die Fa. Kies- und Schotterwerke Müller stellte ihren Plan vor, den Kiesabbau in nördlicher Richtung zu erweitern.

Bei dieser Besprechung wurde die Frage der Erforderlichkeit einer raumordnerischen Prüfung erläutert:

Nach den Vorgaben der Raumordnungsverordnung (RoV) ist ein Raumordnungsverfahren bei „*anderen als bergbaulichen Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha oder mehr durchzuführen*“, § 1 Nr. 17 RoV). Im vorliegenden Fall wird diese Größenordnung mit einer geplanten Erweiterungsfläche von 17,1 ha, bei einer Gesamtfläche über 70 ha deutlich überschritten. Ein Raumordnungsverfahren ist deshalb erforderlich.

Da das Erweiterungsvorhaben auch ein Ausschlussgebiet mit 2,5 ha Fläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe beinhaltet, wird in die Ziele der Raumordnung eingegriffen. Damit ist ein Raumordnungsverfahren mit einem integrierten Zielabweichungsverfahren durchzuführen.

Zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens mit integriertem Zielabweichungsverfahren hat das Regierungspräsidium am 21.01.2015 im Rathaus in Ostrach einen „Scoping-Termin“ durchgeführt

Im Termin wurden der notwendige Untersuchungsrahmen und die erforderliche Untersuchungstiefe des anstehenden Raumordnungsverfahrens erörtert. Die im Verfahren zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden zum Scoping-Termin eingeladen und hatten die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken vorzubringen. Das Ingenieurbüro Dörr, Leinfelden-Echterdingen, hat am 07.02.2017 dem Regierungspräsidium Tübingen den Antrag auf raumordnerische Beurteilung für die Erweiterung des Kiesabbaus in Ostrach mit dem Antrag auf Abweichung von einem Ziel des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben vorgelegt.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen waren aus Sicht der Raumordnungsbehörde noch mehrere Punkte nachzuarbeiten. Mit Schreiben vom 03.03.2017 wurde dies der Firma Müller und dem Ingenieurbüro Dörr mitgeteilt. Mit E-Mail vom 05.12.2017 und per Post vom 30.01.2018 übersandte das Ingenieurbüro Dörr die ergänzten Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren. Am 09.01.2018 stellte die Raumordnungsbehörde gegenüber dem Ingenieurbüro Dörr fest, dass nun die Vollständigkeit der Unterlagen gegeben ist.

### **1.3.2 Einleitung des Raumordnungsverfahrens und Verfahrensbeteiligte**

Mit Schriftsatz vom 13.02.2018 leitete das Regierungspräsidium das Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren nach §§ 15 RoG i.V.m. §§ 18, 19 Landesplanungsgesetz (LplG) bzw. §§ 6 RoG i.V.m. § 24 LplG) förmlich ein, indem es die Antragsunterlagen an das Bürgermeisteramt Ostrach mit der Bitte um Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die öffentliche Auslegung der Unterlagen für 1 Monat sandte. Ein weiterer Ordner der Antragsunterlagen wurde für den Ostracher Teilort Jettkofen vorgesehen.

Den weiteren öffentlichen Stellen wurden die Unterlagen ausschließlich digital übermittelt.

Die vorgelegten Planunterlagen wurden nach Bekanntmachung in der Ausgabe des Mitteilungsblattes Ostrach vom 22.02.2018 im betreffenden Bürgermeisteramt Ostrach vom 02.03. bis 03.04.2018 öffentlich ausgelegt. Einsicht konnte auch in der Ortschaft Jettkofen nach Terminabstimmung mit dem Ortsvorsteher im Dorfgemeinschaftshaus genommen werden.

Darüber hinaus wurden folgende weitere Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen beteiligt:

Bürgermeisterämter Pfullendorf, Hoßkirch und Hohentengen

Gemeindeverwaltungsverband Altshausen

Landratsamt Sigmaringen

Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege im Landratsamt Sigmaringen

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau



Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart  
Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ravensburg  
Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND)  
- Regionalgeschäftsstelle Bodensee-Oberschwaben  
LNV-Arbeitskreis Sigmaringen  
Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesgeschäftsstelle-, Stuttgart  
Naturpark Obere Donau e. V.  
Handwerkskammer Reutlingen  
Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben  
Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.  
Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V.  
Deutsche Telekom AG, Niederlassung Ravensburg  
EnBW Regional AG,  
Regionalzentrum Oberschwaben

Im Regierungspräsidium Tübingen

Referat 32  
Referat 45  
Referat 51  
Referat 52  
Referat 55  
Referat 56

Nachrichtlich:

Bürgermeisteramt Krauchenwies,  
Bürgermeisteramt Illmensee,  
Bürgermeisteramt Wilhelmsdorf,  
Bürgermeisteramt Riedhausen,  
Bürgermeisteramt Königseggwald,  
Bürgermeisteramt Bad Saulgau,  
Koordinierungsstelle – im Regierungspräsidium  
Sachgebiet Denkmalschutz im Regierungspräsidium  
Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart  
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart

### 1.3.3 Anhörung

Von Privatpersonen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die IHK Bodensee-Oberschwaben begrüßt die geplante Erweiterung des Kiesabbaus in Ostrach. Sie weist auf die IHK-Studie „Wirtschaftliche Bedeutung des Rohstoffabbaus in der Region Oberschwaben“ hin, in der die IHK nachgewiesen hat, dass die regionale Rohstoffversorgung im Interesse der gesamten Wirtschaft in der Region steht.

Von kommunaler Seite haben die Stadt Pfullendorf, die Gemeinden Hoßkirch, Hohentengen und Ostrach geantwortet. Von der Stadt Pfullendorf wird das Erweiterungsvorhaben begrüßt. Die Gemeinde Hoßkirch meldet keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Dagegen sieht sich die Gemeinde Hohentengen durch die Thematik Grundwasser und Verkehr betroffen und bittet um die Berücksichtigung folgender Punkte: Negative Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Hohentengen und der Wasserschutzgebiete „Repperweiler“ und „Birkhöfe“ sind in jedem Falle auszuschließen. Entsprechende Nachweise sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu führen. Hohentengen gibt an, einer Erhöhung des jährlichen Abbauvolumens nicht zuzustimmen, da sie zu einer Mehrbelastung der Ortsdurchfahrten Völlkofen (L 279) und Hohentengen (L 283) als Anschluss in Richtung B 311/B 32 führen würde.

Die Gemeinde Ostrach lehnt den Transport von Kies und Erdmaterial im Rahmen des Abbaus und der Wiederverfüllung über die Ortsstraßen von Jettkofen sowie der Gemeindeverbindungsstraßen ab. Als sehr bedeutend wird ein dauerhaft bepflanzter Erdwall am westlichen Rand des geplanten Abbaugeländes Richtung Jettkofen als Sicht- und Staubschutz erachtet. Um das Grundwasser zu schützen, fordert Ostrach, eine Wiederverfüllung nur mit geeignetem Material der Güteklasse Z0 vorzunehmen. Schließlich müsse der Schutz der angrenzenden Wasserschutzgebiete „WSG Jettkofen“ und „WSG Eimühle-Habsthal“ gewährleistet werden.

Ausführlich befasst sich das Landratsamt Sigmaringen mit dem Erweiterungsvorhaben und nimmt zu verschiedenen Themen Stellung: In Bezug auf die Landwirtschaft fordert es, dass nach der Rekultivierung darauf geachtet wird, dass die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung gewahrt werde. Während des Kiesabbaus dürfe die Bewirtschaftung und Erschließung der angrenzenden Flächen nicht unzumutbar erschwert oder behindert werden. In Bezug auf die Rekultivierung fordert das Landratsamt eine kartographisch

nachvollziehbare Abbau- und Rekultivierungskonzeption. Um eine Zug-um Zug-Rekultivierung und Eingriffsminimierung sicher zu stellen, solle gezeigt werden, wie die einzelnen Rekultivierungsphasen zeitlich den jeweiligen Abbaublocken folgen sollen.

Das Landratsamt fordert auch einen Nachweis, dass nach der Rekultivierung alle vor dem Abbau bestehenden Bodenfunktionen wieder hergestellt werden. Für den Kiesabbau und die Rekultivierung sei eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Das Landratsamt weist darauf hin, dass bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung das Bewertungsmodell „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung, Kompensationsbewertung und Ökokonten“ der Landkreise Sigmaringen, Ravensburg und Bodenseekreis zu beachten sei. Zudem sei zum Schutz des Bodens die DIN 19731 zu beachten. Die Mietenhöhe für humoses Bodenmaterial dürfe höchstens 2,00 m betragen. Bezüglich des Naturschutzes äußert das Landratsamt keine Bedenken, sofern die vorgeschlagenen Rekultivierungsziele und artenschutzrechtlichen Maßnahmen wie in den Anlagen Teil E - Vorschlag für Rekultivierungsplanung - und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Ingenieurbüros Dörr beschrieben und empfohlen, vollständig umgesetzt werden.

Hinsichtlich des Artenschutzes und der Rekultivierungsziele fordert das Landratsamt, als Untere Naturschutzbehörde UNB, mehrere Auflagen, die in den Genehmigungen zu berücksichtigen sind (s. Hinweise für die Genehmigungsbehörde in der Raumordnerischen Beurteilung).

Der Planungsausschuss des Regionalverbandes hat zum geplanten Erweiterungsvorhaben einstimmig einen Beschlussvorschlag der Verwaltung gefasst. Darin stimmt er dem Vorhaben als abschließendem Eingriff in das nördliche Ende des Abbaugbietes „Kiesgrube Ostrach“ zu. Die in den Planunterlagen aufgeführten vorgeschlagenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen reichen aus der Sicht der Verbandsverwaltung für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus. Die Zustimmung des Regionalverbandes erfolgt jedoch unter dem Vorbehalt, dass weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), die im Genehmigungsverfahren als notwendig angesehen werden, umgesetzt werden.

Von Seiten des Regierungspräsidiums wurden insbesondere für die naturschutzrechtliche Genehmigung folgende Nebenbestimmungen gefordert: Die Empfehlungen zum Umgang mit der Pionierart Kreuzkröte seien als Nebenbestimmung verbindlich festzuschreiben.

Ebenso soll als Nebenbestimmung festgeschrieben werden, dass die in Teil E der Unterlagen beschriebenen artbezogenen Beschränkungen der Bauzeiten (für die Zauneidechse, den Zwergtaucher, die Kolbenente, das Blesshuhn, die Feldlerche, die Wacholderdrossel, die Dorngrasmücke, den Fitis und den Feldsperling) gelten. Feldlerchenreviere und ihre Flächenverfügbarkeit seien spätestens im landschaftspflegerischen Begleitplan nachzuweisen. Schließlich wird noch darauf hingewiesen, dass wegen des Vorkommens von Weidenröschen und Nachtkerzenarten auf der Abbauböschung ein mögliches Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers vor Abbaubeginn abzuklären ist.

Die im Rahmen des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden jeweils dem Ingenieurbüro Dörr umgehend zur Kenntnisnahme gebracht.

#### **1.4 Antragsunterlagen**

Grundlagen und Bestandteil der raumordnerischen Beurteilung sind die Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren des Ingenieurbüros Dörr vom 30.01.2018, bestehend aus einem Ordner mit:

1. Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren mit Anhängen des Ingenieurbüros Dörr, Leinfelden-Echterdingen;

2. für das Verfahren erforderliche Fachgutachten und Stellungnahmen:

- Technische Planung/Vorhabensbeschreibung des Ingenieurbüros Dipl.-Ing. K. Langenbach GmbH, Sigmaringen; 23.05.2017/12.09.2017
- Prognose der Staubimmissionen der DEKRA Industrial GmbH, Stuttgart; Auftragsdatum 01.03.2011
- Stellungnahme zur Norderweiterung des Kiesabbaus in Ostrach der DEKRA Automobil GmbH, Karlsruhe; 02.05.2017
- Prognose der Schallimmissionen der DEKRA Industrial GmbH, Stuttgart; Auftragsdatum 21.03.2011
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Ingenieurbüros Dörr, Leinfelden – Echterdingen; Stand Mai 2012

- Hydrogeologische Erkundung im Bereich der Erweiterung Nord(Trockenabbau) im Kieswerk Müller, Ostrach, Stand – Ende 2015
- Machbarkeitsstudie Nassabbau, Fa. Hydro-Data, Radolfzell, 11.06.2014

3. Antragsunterlagen zum Zielabweichungsverfahren des Ingenieurbüros Dörr, Leinfelden-Echterdingen;

4. die im Rahmen der Beteiligung bzw. Anhörung eingegangenen raumbedeutsamen Äußerungen der Verfahrensbeteiligten sowie die Stellungnahmen des Ingenieurbüros Dörr, Leinfelden-Echterdingen, hierzu.

## **2. Rechtliche Würdigung**

### **2.1 Rechtsgrundlagen und Prüfungsmaßstab**

Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens erfolgt auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 35 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. Juli 2003, GBl. S. 385, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GBl. S. 645, 646)
- Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung, Vorlage zu TOP 4 , Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben am 15.12.2017.

Gemäß § 15 ROG in Verbindung mit § 18 Abs.1 LplG führt die höhere Raumordnungsbehörde für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (Vorhaben), die in der o.a. RoV in der jeweils geltenden Fassung bestimmt sind, in der Regel ein Raumordnungsverfahren durch.

Nach § 1 Nr. 17 RoV soll für „andere als bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha und mehr“ ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, sofern die jeweiligen Vorhaben im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Da das geplante Vorhaben aufgrund seiner Flächeninanspruchnahme von ca. 17,1 ha in erheblichem Ausmaß Grund und Boden beansprucht und die Entwicklung des Raumes beeinflusst, ist es als raumbedeutsam einzustufen. Die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 RoV aufgeführte Voraussetzung trifft zu, weshalb eine Notwendigkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens besteht.

Zudem sind raumordnerische Zielsetzungen des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben betroffen.

Das Raumordnungsverfahren dient nach § 18 Abs. 3 LplG dazu, festzustellen,

1. ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung übereinstimmt,
2. wie das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann.

Gegenstand der Prüfung sollen nach § 15 Abs. 1 S. 3 ROG auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen sein.

Die raumordnerische Beurteilung schließt die Prüfung der Standortalternativen ein, die der Träger des Vorhabens in das Raumordnungsverfahren eingeführt hat. Sie soll die raumordnerisch günstigste Lösung aufzeigen.

Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf

1. Mensch, Tiere und Pflanzen,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

3. Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

entsprechend dem Planungsstand ein (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung) (§ 18 Abs. 2 LplG).

Im Raumordnungsverfahren geht es somit um die grundsätzliche Frage, ob die vorgesehene Erweiterung des Kiesabbaus im dargestellten Umfang am geplanten Standort Ostrach als privat gewerbliches Vorhaben der Fa. Müller unter den Gesichtspunkten der Raumordnung geeignet ist bzw. welche grundsätzlichen Bedenken aus fachlicher Sicht gegen das Vorhaben dort sprechen oder durch Auflagen ausgeräumt werden können.

Seinem Wesen nach ist das Raumordnungsverfahren ein vorgelagertes Verfahren, das den jeweils fachlich erforderlichen Zulassungsverfahren vorausgeht. Es soll in einem frühen Stadium ohne Überfrachtung mit fachlichen oder technischen Details die Klärung von Grundsatzfragen ermöglichen.

Prüfungsmaßstab der raumordnerischen Beurteilung sind nach § 15 ROG i. V. m. §§ 18, 19 LplG ausschließlich die Gesamtheit der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung<sup>5</sup>, wie sie insbesondere in § 2 Abs.1 ROG, im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 (LEP 2002) sowie im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 und im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ enthalten sind. Die in Anhörung befindlichen Plansätze zum Rohstoffabbau im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

---

<sup>5</sup> **Ziele** der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von öffentlichen Stellen u.a. bei Planfeststellungsverfahren über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts (§ 4 Abs. 1 ROG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 2 LplG) zu beachten.

**Grundsätze** der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in oder auf Grund von § 2 als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

**Sonstige Erfordernisse** der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG).

**Erfordernisse** der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung.

Bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG).

Weitergehende Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften bleiben unberührt. Kleinräumige und fachtechnische Details sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

## **2.2 Raumordnerische Belange außerhalb des Umweltbereichs**

### **2.2.1 Raumstruktur**

Die Gemeinde Ostrach (6.793 Einwohner, 2016, Statistisches Landesamt, Ba.-Wü.) im Landkreis Sigmaringen ist nach dem LEP 2002 dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet. Nach Plansatz 2.4.3 (G) ist der ländliche Raum im engeren Sinne *„so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.“*

Dies stimmt inhaltlich mit den Vorgaben des bereits im Jahr 1996 genehmigten Regionalplans Bodensee-Oberschwaben überein, wonach laut Plansatz 1.2 (G) *„zum Abbau des Gefälles innerhalb der Region die strukturschwachen ländlichen Areale, insbesondere im Landkreis Sigmaringen und den damit vergleichbaren Räumen in den anderen Landkreisen zu stärken sind. Dazu soll das Netz von zentralen Orten durch verstärkte Siedlungsentwicklung, Schaffung weiterer Arbeitsplätze und Infrastruktureinrichtungen einschließlich des Anschlusses an den Fernverkehr, sowie kulturelle Angebote gefördert werden.“*

Die Gemeinde Ostrach ist nach dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben im Landkreis



Sigmaringen als Kleinzentrum ausgewiesen. In diesen Kleinzentren soll der häufig wiederkehrende überörtliche Bedarf gedeckt werden. Die Gemeinde Ostrach nimmt als Kleinzentrum Dienstleistungs- und Versorgungsaufgaben für ihren Verflechtungsbedarf wahr. In der Begründung zum Grundsatz 2.1.1 des Regionalplanes Oberschwaben werden zentrale Orte in der Regel auch als gute Ansatzpunkte für die Schaffung neuer Arbeitsplätze betrachtet.

Durch die Erweiterung des Kiesabbau Nord ist anzunehmen, dass einerseits die Wohnstandortbedingungen berührt, andererseits die bestehenden Arbeitsplätze des vorhandenen Abbaugbietes zumindest gesichert werden. Eine Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze und des Betriebs hat eine positive Auswirkung auf die wirtschaftsstrukturelle Infrastruktur des Kleinzentrums Ostrach und auf die Versorgung mit den Rohstoffen Sand und Kies.

#### **2.2.1.1 Gewerbliche Wirtschaft und Tourismus**

Gegenstand dieses Kapitels sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die gewerbliche Wirtschaft und den Tourismus.

Nach dem Grundsatz 2.4.1 des Regionalplanes soll die gewerbliche Entwicklung in den strukturschwachen Gebieten der Region besonders gefördert werden. Die Gemeinde Ostrach befindet sich innerhalb eines strukturschwachen Gebietes im ländlichen Raum. Zudem zählt das Kleinzentrum Ostrach zu den regional bedeutsamen Orten für Industrie und Gewerbe. Hier sind in Plansatz 2.4.2 die Ziele der Sicherung eines dezentralen Arbeitsplatzangebotes und der Weiterentwicklung der Wirtschaft festgelegt.

Der Kiesabbau ist seit Jahrzehnten in Ostrach ein bedeutender Zweig der Wirtschaftsstruktur. Sie wird durch den gewerblichen Betrieb der Kies- und Schotterwerke Müller unterstützt. Um den Betrieb die nächsten 15 Jahre weiter betreiben zu können, ist eine vollständige Restauskiesung des vorhandenen und benachbarten Kiesvorkommens unerlässlich. Nach Ausführung der Fa. Müller wurde die geologische Eignung des geplanten Abbaugbietes bereits im Jahr 2010 durch 8 Rammkernbohrungen und ergänzende geoelektrische Messungen zur Abschätzung der Kiesbasis im Bereich des Gebietes nachgewiesen. Der Kieskörper erreicht im Südwesten - und das betrifft insbesondere die Ausschlussfläche - noch eine Mächtigkeit von ca. 14 m und streicht nach Nordosten hin auf fast null aus. Damit kann am Standort mit der geplanten Erweiterung

der Kiesabbau für die nächsten Jahre fortgesetzt und die Arbeitsplätze gesichert werden. Gleichzeitig kann mit der künftigen Rohstoffgewinnung auf der benachbarten Erweiterungsfläche die weitere Versorgung mit Kies, Sand und Schotter in der Region gesichert werden. Zudem entspricht das Vorhaben den Vorgaben des Regionalplanes, dass bestehende Abbaustandorte möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden sollen, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingriffen wird. Das Erweiterungsvorhaben entspricht diesen raumordnerischen Plansätzen in vollem Umfang.

In touristischer Hinsicht liegt das geplante Abbaugelände nach dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben im Fremdenverkehrsbereich Westliches Oberschwaben. Dieser hat die Schwerpunkte Illmensee, Mengen und Pfullendorf. Ostrach liegt hier zwischen Mengen im Norden, Illmensee im Süden und Pfullendorf im Westen. Im Regionalplan wird für das Westliche Oberschwaben vorgeschlagen, eine schrittweise Entwicklung von aktiver Ferienerholung und Kulturtourismus herbeizuführen. Die natürlichen Vorzüge sollen besser genutzt werden. Als solcher natürlicher Vorzug kann beispielsweise die Moorlandschaft, das Pfrunger Ried, zwischen Ostrach und Wilhelmsdorf, genannt werden. Vergleichbare natürliche Vorzüge liegen hier nicht vor.

Auf der geplanten Abbaufäche selbst und in der näheren Umgebung sind keine touristischen Einrichtungen vorhanden. Es wird jedoch ein Gemeindeverbindungswege wegfallen, der sowohl von Spaziergängern als auch von Radfahrern zu Erholungszwecken benutzt wird. Der Wegfall kann zumindest durch einen nördlich parallel verlaufenden Gemeindeverbindungswege ausgeglichen werden.

In der Gesamtschau kann daher eine Verträglichkeit des Erweiterungsvorhabens mit den raumordnerischen Vorgaben zur gewerblichen Wirtschaft festgestellt werden. In Bezug auf den Tourismus gibt es keine nennenswerten Auswirkungen.

### **2.2.2 Siedlungsstruktur**

Gegenstand dieses Kapitels sind die Auswirkungen des Vorhabens auf vorhandene bzw. hinreichend konkret geplante Siedlungsbereiche vor dem Hintergrund der siedlungsstrukturellen Vorgaben der Raumordnung. (Die Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben direkt oder indirekt auf die Menschen einwirken - insbesondere die

Auswirkungen auf das Landschaftsbild, durch Lärm oder die Auswirkungen auf die Naherholung - und die mit der Siedlungsstruktur in engem Zusammenhang stehen, werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter dem Kapitel Mensch/ Wohnumfeld bzw. Landschaftsbild und Erholung thematisiert.)

Nach Plansatz 2.3.2 (Z) des Regionalplans ist *„die Siedlungsentwicklung vorrangig in den Siedlungsbereichen (Siedlungsschwerpunkten) zu konzentrieren. In diesen Siedlungsbereichen sind qualifizierte Arbeitsplätze für die Bevölkerung im Einzugsbereich sowie ausreichend Wohnungen für den Eigenbedarf und zur Aufnahme von Wanderungsgewinnen anzustreben“*.

Ein Teilbereich der vorgesehenen Erweiterungsfläche befindet sich innerhalb eines 300 m-Radius östlich um die zur Gemeinde Ostrach gehörende Ortschaft Jettkofen. Im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ ist der Bereich östlich von Jettkofen als Ausschlussbereich für den Kiesabbau festgelegt. (Verwiesen wird hierzu auf Teil B. II. Kap. 2.2.6 „Rohstoffsicherungskonzept / Ausschlussbereiche für Kiesabbau“, in dem auf die Begründung für die Festlegung als Ausschlussbereich für den Kiesabbau eingegangen wird.)

Bei dem westlich des Abbauvorhabens gelegenen Siedlungsbereich handelt es sich um eine im Flächennutzungsplan dargestellte vorhandene Mischbaufläche. Sie erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung entlang der Ostracher Straße und erlaubt die Nutzung Wohnen und Arbeiten. Zwischen der Siedlung und dem bestehenden Kieswerk und der geplanten Erweiterung liegt das raumordnerische Ausschlussgebiet für den Kiesabbau als Puffer. Eine weitere Siedlungsentwicklung kann hier ausgeschlossen werden. Das geplante Erweiterungsvorhaben hat damit Auswirkungen insbesondere auf das Wohnen in der Mischbaufläche. In einem Abstand von ca. 200 m liegt hier die nächstgelegene Bebauung an der Tafertsweilerstraße in Jettkofen. Davon südlich liegt das Flurstück 132, das sich in einem Wohngebiet befindet und bereits einer räumlich näheren Vorbelastung durch das vorhandene Abbaugelände im Osten ausgesetzt ist. Bei beiden Standorten könnte die Lebensqualität und die Gesundheit der Bewohner der Grundstücke durch Staub- und Schallemissionen temporär beeinträchtigt werden. Diese Immissionen wurden unter Ziffer 2.3.2.1 und 2.3.2.2 näher untersucht. Es wurde der Nachweis geführt, dass es schalltechnisch nach der TA Lärm zu keiner Konfliktsituation kommen wird. So werden auch die Staub-Immissionsgrenzwerte nach der TA Luft eingehalten. Im Ergebnis können

also keine beträchtlichen Beeinträchtigungen der Wohnsiedlung bzw. der Gesundheit der Anwohner durch die Abbauerweiterung festgestellt werden.

### **2.2.3 Freiraumstruktur bzw. Regionales Freiraumkonzept**

Raumordnerische Vorgaben zum Freiraumschutz finden sich im Plansatz 1.9 (G) LEP: *„Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume sind zu sichern und zu einem großräumigen Freiraumverbund zu entwickeln“*. Als Ziel im Plansatz 5.1.1 LEP ist festgehalten: *„Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern“*.

Konkretisiert wird diese Vorgabe, indem bereits auf der Ebene des Landesentwicklungsplans überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt werden, in denen *„die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern ist“*. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder soweit vermeidbar, ausgeglichen werden“ (Plansatz 5.1.2.1 (Z) LEP 2002).

*„Zum Schutz von Naturgütern, naturbezogene Nutzungen und ökologischen Funktionen vor anderen Nutzarten oder Flächeninanspruchnahmen“* werden nach Plansatz 5.1.3 (Z) LEP 2002 *„in den Regionalplänen regionale Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftige Bereiche ausgewiesen. Sie konkretisieren und ergänzen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund“*.

Die vorgesehene Erweiterungsfläche befindet sich weder in einem im Landesentwicklungsplan festgelegten überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum, noch in einem der folgenden im Regionalplan festgelegten Schutzgebiete: „Regionaler Grünzug“ (Plansatz 3.2.2 - Ziel), Grünzäsur (Plansatz 3.2.3 - Ziel), schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege „(Plansatz 3.2.2 – Ziel) und „schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ (Plansatz 3.3.4. - Ziel). Das Projektgebiet liegt außerhalb von Wasserschutz und Überschwemmungsgebieten bzw. schutzwürdigen Bereichen für die Wasserwirtschaft (Plansatz 3.3.5 – Ziel). Besondere Konflikte mit den Vorgaben zum Freiraumschutz sind damit nicht erkennbar. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass es sich um einen temporären Eingriff handelt.

Das Vorhaben steht damit den raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz nicht entgegen.

### **2.2.3.1 Rohstoffsicherungskonzept / Ausschlussbereich für den Kiesabbau**

Die langfristige Sicherstellung der Versorgung der Volkswirtschaft mit mineralischen Rohstoffen stellt eine zentrale Aufgabe der Raumordnung dar. Nach Kapitel 5.2 des LEP sind hierzu in den Regionalplänen als zu beachtende Ziele der Raumordnung regional bedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Gebiete für den Abbau von Rohstoffvorkommen (Abbaugebiete) und als Gebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsgebiete) festzulegen.

Sowohl im Raumordnungsgesetz als auch im LEP und in den Regionalplänen sind umfangreiche Vorgaben zur Steuerung des raumordnerisch relevanten, d.h. des großflächigen Abbaus von Rohstoffen aufgeführt. Neben allgemein formulierten Zielen und Grundsätzen zum Kiesabbau, sind insbesondere die Festlegungen des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ relevant. Ebenso ist die Fortschreibung der Plansätze zum Rohstoffabbau zu beachten.

Die vorgesehene Erweiterungsfläche liegt in einem überwiegend unbeplanten, weißen Bereich mit insgesamt 13,5 ha. Ein Teil davon mit ca. 2,7 ha befindet sich innerhalb eines Bereichs, in dem die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist. Detailliert beleuchtet wird das im Teilregionalplan festgehaltene Ziel zu den Ausschlussbereichen. So ist in Plansatz 5.2.4 (G) LEP 2002 festgehalten: *„Die Regionalpläne können festlegen, dass ein Abbau von regionalbedeutsamen Rohstoffvorkommen außerhalb der ausgewiesenen Abbaubereiche in der gesamten Region grundsätzlich ausgeschlossen ist.*

Dieser übergeordneten Vorgabe entsprechend ist in Plansatz 2.2 des Teilregionalplans als Ziel festgelegt: *„Zur Sicherung anderer natürlicher Ressourcen, zum Schutz wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere, zur Erhaltung landschaftsprägender Reliefstrukturen, zur Bewahrung der Eigenart und Schönheit überregional bedeutender Landschaftsräume sowie zur Vermeidung negativer Einflüsse auf die Wohnbevölkerung und der für die Erholung bedeutsamen Bereiche werden teilräumliche Ausschlussbereiche für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen und in der beiliegenden Raumnutzungskarte dargestellt (M 1:50.000). Die Ausschlussbereiche sind -sofern nicht unter Kap. 2.1.2*

*anders geregelt - von regionalbedeutsamen Vorhaben zur Gewinnung von oberflächennahen mineralischen oder organischen Rohstoffen frei zu halten.“*

Zur Beurteilung des Erweiterungsvorhabens sind weiterhin folgende, das Rohstoffsicherungskonzept im Allgemeinen betreffende Plansätze von Bedeutung: Plansatz 5.2.4 (G) LEP 2002: *„In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird. Im Übrigen sind durch Entwicklung und Förderung der Kreislaufwirtschaft die Rohstoffvorkommen im Interesse späterer Generationen zu schonen. Die Ansätze zur Kreislaufwirtschaft sind landesweit zu stärken.“* In Kapitel 2 des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ wird der o.g. Plansatz des Landesentwicklungsplans durch die „Allgemeinen Grundsätze“ wie folgt konkretisiert:

1. *„Bei der vorsorgenden Sicherung und der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben und angemessene Gestaltungsgrundlagen für künftige Generationen offen zu halten.“*
2. *„Bestehende Abbaustandorte sollen möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.“*
3. *„Soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist, sollen Rohstoffvorkommen in ihrer gesamten Mächtigkeit abgebaut werden.“*
4. *„Neue Abbauschwerpunkte sollen nur noch als Ersatz für auslaufende größere Gebiete angestrebt werden.“*
5. *„Zum Schutz der Landschaft und des Bodens soll auf Eingriffe in Lagerstätten mit einer Mächtigkeit von < 5 m verzichtet werden.“*

Zu 1. Zu den natürlichen Lebensgrundlagen zählen Wasser, Boden und Luft. Diese Elemente werden unter den Ziffern 2.3.2.2, 2.3.3 und 2.3.4 näher dargestellt.

Es wurde nachgewiesen, dass Staubemissionen, die durch den Betrieb und Verkehr auf der Erweiterungsfläche hervorgerufen werden, keine beträchtlichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes bzw. der Gesundheit der Anwohner bedeuten. Eine hydrogeologische Untersuchung der Fa. Hydro-Data im Bereich des Nassabbaus im Südwesten der

Erweiterungsfläche hat gezeigt, dass keine Beeinträchtigung von Trinkwassererfassungsanlagen in Jettkofen und Einhart zu erwarten sind. Auch kann der temporäre Verlust der Bodenfunktionen auf der Eingriffsfläche ausgeglichen werden, wenn der Boden vollständig und zeitnah innerhalb der Vorhabendauer (Abbau und Wiederverfüllung) von 20 Jahren auf der Abbaustätte wieder verwendet wird. Der Eingriff kann zusätzlich minimiert werden, wenn ein fachgerechtes Abtragen, Zwischenlagern und Wiederauftragen des Bodens erfolgen wird. Dadurch können die Voraussetzungen geschaffen werden, dass der abgetragene und an anderer Stelle aufgetragene Boden wieder natürliche Bodenfunktionen erlangen kann. Im Ergebnis können die natürlichen Lebensgrundlagen während des Abbaus geschützt werden.

Durch den zeitweisen Wegfall des Weges zwischen dem bestehenden und geplanten Abbaugelände könnte die Lebensqualität der Anwohner leiden. Diese Beeinträchtigung kann jedoch als zumutbar gewertet werden, da ein Parallelweg den Wegfall des Weges ausgleichen kann, Alternativwege im ländlichen Freiraum zur Verfügung stehen und der Eingriff zeitlich begrenzt ist.

Zu 2. Nach Angaben der Fa. Müller ist das bestehende Abbaugelände in den nächsten Jahren erschöpft. So bietet sich die Gebietserweiterung Nord als Erweiterung in der Fläche und Tiefe an. Dabei kann die gesamte Infrastruktur mit den oben genannten Anlagen des bestehenden Werksgeländes und einer Umgehungsstraße genutzt werden, ohne in gänzlich neue Abbaustandorte einzugreifen. Diesem Grundsatz wird hier entsprochen. Gleichwertige Standortalternativen wurden nicht aufgezeigt.

Zu 3. Wie geologische Untersuchungen gezeigt haben liegt ein mächtiges Kiesvorkommen im Südwesten des geplanten Gebietes mit einer Mächtigkeit von bis zu 14 m. Zur optimalen Nutzung des Rohstoffvorkommens wurde von der Fa. Hydro-Data empfohlen, "im südwestlichen Bereich der „Erweiterung Nord“ einen temporären Nassabbau durchzuführen, unter der Voraussetzung, dass sich die Grundwasserfließverhältnisse nur lokal/eng begrenzt verändern und eine Beeinträchtigung der Ffassungsanlage Jettkofen nicht zu befürchten ist. Ohne einen temporären Nassabbau müsste die Abbausohle auf ca. 601 m NN festgelegt werden. Mit einem temporären Nassabbau kann die Abbausohle im Mittel auf 597 m NN angesetzt werden, d.h. die Abbaumächtigkeit erhöht sich im Bereich des Aquifers (der wasserführenden Kiese) im Mittel um ca. 4 m.“ Damit kann davon

ausgegangen werden, dass das potenzielle Rohstoffvorkommen in seiner gesamten Mächtigkeit im teilweisen Nassabbau und Trockenabbau gewonnen werden kann.

Zu. 5. In einer Übersicht mit Bohrprofilen (Bild 4, Teil B: Technischen Planung des Antrages) sind verwertbare Kiesschichten in der Farbe Gelb dargestellt. Bis auf die Bohrprofile im Nordosten der Erweiterungsfläche sind die Bohrprofile überwiegend gelb dargestellt. Im Südwesten wird sogar eine Mächtigkeit von 14 m angegeben. Die Farbe Gelb ist bei den anderen Bohrprofilen etwas geringer, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sie kleiner 14 m, aber überwiegend größer als 4 m sind und eine entsprechende Mächtigkeit aufweisen. Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass innerhalb der Erweiterungsfläche ein Eingriff in die Lagerstätte wegen zu geringer Mächtigkeit unterbleiben soll, um Landschaft und Boden zu schützen.

Im Ergebnis werden die allgemeinen Grundsätze zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe des Regionalplanes eingehalten, so dass von einer Abbauwürdigkeit des Erweiterung Nord auszugehen ist.

Da sich das Erweiterungsvorhaben im südwestlichen Teil, mit einem Flächenanteil von ca. 2,7 ha in einem „Bereich, in dem die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist“, befindet, steht der geplante Kiesabbau insoweit im Widerspruch mit dieser als Ziel formulierten Festlegung. Aus diesem Grund beantragte die Firma Müller ein Zielabweichungsverfahren, das vom Regierungspräsidium im Rahmen der Raumordnerischen Beurteilung mit integrierter Zielabweichung geprüft wurde (vgl. Teil A. „Zielabweichungsverfahren“).

Für eine Beurteilung, ob der Kiesabbau auf einer Fläche, die sich in einem Ausschlussbereich befindet, raumordnerisch vertretbar sein könnte, ist in erster Linie zu prüfen, warum an dieser Stelle ein Ausschlussbereich festgelegt wurde.

Der Begründung zu diesem Plansatz ist zu entnehmen, in welchen Fallkonstellationen Ausschlussbereiche festgelegt werden. Vorliegend ist Plansatz 3 der Begründung relevant, nach dem als Ausschlussbereiche ausgewiesen werden:

*„Gebiete, in denen im Sinne von § 1 und § 2 ROG eine grundsätzliche raumordnerische Schutzerfordernis besteht und in denen – nach Abwägung aller fachinhaltlich begründeten Belange und erkennbaren Privatinteressen im Rahmen dieses Verfahrens*



*– aus regionalplanerischer Sicht dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe ein öffentliches Interesse entgegensteht.“*

Ergänzend zu dieser allgemeinen Darstellung werden fünf verschiedene Gebietskategorien aufgeführt, bei denen die allgemeinen Vorgaben der §§ 1 und 2 ROG in jeweils unterschiedlicher Hinsicht konkretisiert werden. Folgender Bereich war für die Ausweisung des Ausschlussbereichs, in dem die vorgesehene Erweiterungsfläche liegt, ausschlaggebend:

*- Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Wohnumfeld und für die Erholungsvorsorge (soziale Funktion des Freiraums gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 3 und 14 ROG).*

*Das siedlungsnahes Wohnumfeld ist, wie Untersuchungen zeigen, von besonderer Bedeutung für die dort ansässige Bevölkerung. So zeigt sich der Wert des siedlungsnahen Freiraums vor allem in seiner Qualität als fußläufig erreichbarer Erholungs- und Freizeitraum, der vor allem von Kindern, aber für die kurzzeitige Erholungsnutzung auch von Erwachsenen regelmäßig frequentiert wird. Aus diesem Grunde wird im direkten Umgriff von vorwiegend wohngenutzten Siedlungsbereichen, in denen nicht bereits Rohstoffabbau stattfindet, die oberflächennahe Rohstoffgewinnung ausgeschlossen.*

*Als siedlungsnahes Wohnumfeld wird dabei näherungsweise eine Zone von bis zu 300 m zu den in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Wohnbau- und Mischbauflächen definiert. Für größere zusammenhängende Siedlungsgebiete im Außenbereich, die schwerpunktmäßig der Wohnnutzung dienen (Siedlungsfläche i.d.R. größer 2,5 ha) wird auf der Grundlage des Amtlichen Topographischen und Kartographischen Informationssystems (ATKIS DLM 25/1) ebenfalls eine Wohnumfeldzone von 300 m bestimmt. Im vorliegenden Fall liegt die Erweiterungsfläche teilweise in dem festgelegten 300 m-Radius um den Ortsteil Jettkofen und damit im Ausschlussbereich.*

Durch die Lage im Ausschlussbereich widerspricht das Vorhaben teilweise den formalen Vorgaben zur Steuerung des Kiesabbaus. Im Kapitel 2.3.2 Schutzgut Mensch wurden die Schall- und Staubemissionen auf den Menschen untersucht. Es wurde festgestellt, dass die Richtwerte im Fall von Schall und Staub eingehalten werden können. Es besteht damit keine besondere Beeinträchtigung der Gesundheit der Bevölkerung in Jettkofen durch das Erweiterungsvorhaben.

Zudem wurde auf eine besondere Bedeutung für die Naherholung hingewiesen. Durch die landwirtschaftliche Nutzung als Ackerfläche war der Erholungswert der Erweiterungsfläche bisher schon eingeschränkt. Allerdings werden die parallel verlaufenden Wege südlich und nördlich der Ackerfläche zur Freizeitbetätigung wie Joggen, Radfahren usw. genutzt. Da während des Abbaus noch der nördliche Weg erhalten bleibt, kann mit verschiedenen Freizeitaktivitäten auf diesen ausgewichen werden. Diese Situation wird nur auf 20 Jahre beschränkt sein, so dass sich die Schwere des Eingriffs quantitativ und qualitativ relativieren wird.

Schließlich ist noch auf die Fortschreibung der Plansätze zum Rohstoffabbau hinzuweisen. Wie aus dem Planausschnitt 21, s. S. 16, zu sehen ist, soll die geplante Erweiterungsfläche als Gebiet zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegt werden. Der Regionalverband beabsichtigt, hier also eine wesentliche Planänderung vorzunehmen, die es der Fa. Müller erlauben wird, auf der Erweiterungsfläche Rohstoffe abzubauen. Momentan ist aber noch nicht absehbar, bis wann diese Plansätze für das Erweiterungsvorhaben Rechtsverbindlichkeit erlangen werden. Deshalb wurde das Raumordnungsverfahren mit integrierter Zielabweichung gewählt.

In der Gesamtbetrachtung kann in Bezug auf die Festsetzung „Bereiche, in denen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist“ eine raumordnerische Verträglichkeit festgestellt werden. Daher konnte auch die Zielabweichung zugelassen werden (vgl. Teil A. „Zielabweichung“).

#### **2.2.4 Landwirtschaft**

Der Landwirtschaft werden für die Dauer von ca. 20 Jahren 13,5 ha für die produktive Landwirtschaft entzogen, so dass auch landwirtschaftliche Belange durch die Planung betroffen sind. Das geplante Abbaugelände liegt auf intensiv genutzter landwirtschaftlicher Ackerfläche der Kategorie Vorrangflur II. Bezüglich der „Natürlichen Bodenfruchtbarkeit“ herrschen mittelwertige Böden vor. Dennoch ist die Fläche gut für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet.

Laut Plansatz 5.3.2 (Z) des LEP 2002 sind für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden und Standorte nur im unabdingbar notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorzusehen und zu verwenden. Nach dem Grundsatz 3.1.2 des Regionalplans

Bodensee-Oberschwaben ist die Landwirtschaft so zu fördern, dass Nahrungsmittel aus heimischer landwirtschaftlicher Produktion erzeugt werden können. Wie die Fachabteilung des RP festgestellt hat, handelt es sich bei den betroffenen Flächen nicht um solche, die von besonderer regionaler Bedeutung sind. Sie entfallen für den Ackerbau wegen des Abbaus nur temporär und werden nach der Rekultivierung wieder landwirtschaftlich nutzbar gemacht. Als Nachfolgenutzung des 13,5 ha landwirtschaftlich genutzten Geländes ist wieder eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Dem Abbau- und Rekultivierungskonzept kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu, s. Ziffer 1.1.1 und 1.1.2.

Durch den Wegfall eines Abschnittes des Gemeindeverbindungsweges geht jedoch ein wichtiger Betriebsweg verloren. Der landwirtschaftliche Verkehr kann aber entlang des Nordrands der Vorhabenfläche bei geringer Umwegigkeit von Wegstrecke umgeleitet werden. Nach Abbauende soll auch dieser Weg wieder hergestellt werden.

Nachdem die vom Kiesabbau betroffenen Ackerbauflächen nicht von regionaler Bedeutung sind, ist ein temporärer Eingriff raumordnerisch vertretbar.

### **2.2.5 Raumbedeutsame Infrastruktur und Verkehr**

Inhalt dieses Kapitels ist zum einen die Frage, ob raumbedeutsame Infrastruktur-Vorhaben durch den geplanten Nass- und Trockenabbau verhindert oder beeinträchtigt werden. Dies ist vorliegend nicht zu erkennen.

Weiterhin wird geprüft, ob das Vorhaben zu einer zusätzlichen Belastung der vorhandenen Straßenverkehrsinfrastruktur führen wird. Dabei ist in diesem Kapitel relevant, ob das vorhandene Verkehrsnetz durch den vom Vorhaben generierten Verkehr beeinträchtigt wird. (Die Belange der an den Verkehrswegen lebenden Menschen werden in der Umweltverträglichkeitsprüfung unter dem Kapitel „Mensch“ behandelt.)

Die Gemeinde Ostrach ist über zahlreiche regional bedeutsame Straßenzüge aus allen Richtungen angebunden. Die Straßen bewegen sich von Ostrach aus quasi strahlenförmig in alle Richtungen. So bestehen direkte Verbindungen über die L 280 in Richtung Bad Saulgau, über die L 286 nach Krauchenwies über die L 279 nach Hohentengen, über die L 194 nach Pfullendorf, über die L 280 nach Überlingen, über die L 288 nach Wilhelmsdorf und über die L 286 nach Altshausen.

Auch um Ostrach wurde im Nordosten eine Ortsumfahrung zur Entlastung angelegt. Nur noch ein Teil der Durchfahrten in Richtung Westen (Pfullendorf, Denkingen, Krauchenwies) erfolgt größtenteils durch den Ort. Die Ortsumfahrung Ostrach der L 286 Richtung Krauchenwies - Nordumfahrung - ist bereits realisiert.

Die Erschließung des Werksgeländes erfolgt wie bisher über die Entlastungsstraße von Ostrach. Wie aus der technischen Planung/Vorhabenbeschreibung des Ingenieurbüros Dipl.-Ing. K. Langenbach GmbH zu entnehmen ist, wird sich das Verkehrsaufkommen insgesamt nicht ändern, da Abbau und Transport in gleichen Mengen wie bisher erfolgen soll. Im Plan der Verkehrsströme (Plan-Nr. U 14-0401/5) wurden die Verkehrsströme auf der Grundlage der bekannten Gesamttonnagen an fixe Abnehmer in der weiteren Umgebung zum Vorhaben erstellt. Es wurden 220 Arbeitstage und 25 t pro LKW für den bekannten durchschnittlichen Lieferverkehr der letzten 4 Jahre gerechnet. Für den unbekanntem Lieferverkehr an wechselnde Abnehmer wurde ebenfalls mit 220 Arbeitstagen mit 18 t pro LKW gerechnet. Für diesen Verkehr kann keine eindeutige Zuordnung zur Abfahrtsrichtung angegeben werden, da diese je nach Lage von Baustellen und Abnehmern variiert. Insgesamt ist eine hohe saisonale Schwankungsbreite um mindestens den Faktor 2 beim Lieferverkehr möglich. Was den Lieferverkehr anbelangt, so gibt es ca. 21 LKW-Fahrten pro Tag in Richtung Krauchenwies auf der L 286. Der weitere Ablieferverkehr mit 37 Fahrten erstreckt sich auf der L 194 in Richtung Pfullendorf. Was den Anlieferverkehr anbelangt, so gibt es auf der nordöstlichen Umfahrung 73 LKW-Bewegungen aus Richtung Altshausen, wo die B 32 in Richtung Weingarten-Ravensburg anschließt. Im Ergebnis finden die meisten Fahrten in Ost-Westrichtung auf der L 286 und L 194 statt. Durch die realisierten Ortsumfahrungen ist der südlich davon gelegene Siedlungsbereich Ostrach weniger durch diesen Lieferverkehr betroffen.

Gegenwärtig ist ein wirtschaftlicher Kiestransport aus Ostrach über die Schiene nicht möglich. Das Kieswerk liegt 1,4 km entfernt von einer möglichen Schienenanbindung. Weiterhin liegt das Siedlungsgebiet Ostrach zwischen dem Kiesabbaugelände und der Schiene, was ebenfalls für eine Schienenbindung hinderlich wäre.

Die geplante Erweiterung dient der Bedarfsdeckung und Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes des Kieswerks. Eine Produktionssteigerung ist vom Unternehmen nicht geplant. Die Betriebserweiterung führt deshalb gegenüber dem bestehenden werksbedingten LKW-Aufkommen nicht zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens.

Aufgrund der streuenden Verkehrsbeziehungen des Kieswerks kann nicht von einer besonderen Belastung einzelner Straßenzüge ausgegangen werden. Wie die Fa. Müller ausführt, werden durch das geplante Abbauvorhaben die bestehenden Verhältnisse nicht verschlechtert, sondern zeitlich verlängert. Negative Auswirkungen auf bestehende oder geplante verkehrstechnische Einrichtungen sind nicht zu erwarten.

Es ist nicht ersichtlich und wird auch nicht vorgetragen, dass durch diesen Verkehr überörtlich relevante Beeinträchtigungen der Straßeninfrastruktur zu erwarten sind. Raumordnerische Ziele und Grundsätze werden dadurch nicht tangiert.

### **2.2.6 Versorgungsinfrastruktur**

Die Festlegungen zur Versorgungsinfrastruktur beziehen sich auf das Post- und Fernmeldewesen sowie die Kommunikationstechnik. Nach den regionalplanerischen Grundsätzen ist in der Region eine ausreichende flächendeckende Versorgung mit Dienstleistungen der Postunternehmen auch in dünn besiedelten Räumen sicherzustellen. Die im Regionalplan dargestellten Richtfunkstrecken für den Nachrichtenverkehr sind vor baulichen Hindernissen zu schützen.

Das geplante Erweiterungsvorhaben hat folgende Auswirkungen:

Entlang des Nordrands der Vorhabenfläche verläuft entlang der Südseite des umlaufenden Feldwegs nach Auskunft der Telekom eine unterirdische Kabeltrasse von Jettkofen nach Gunzenhausen und Tafertsweiler. Diese muss während der Abbau- und Verfüllarbeiten geschont werden. Davon abzweigend verläuft quer über die Erweiterungsfläche in Nord-Süd-Richtung eine unterirdische Kabelverbindung zum Asphaltmischwerk im Abbaugelände.

Auf die Erfordernisse der Leitungsverlegungen hat die Telekom in Ihren Stellungnahmen im Februar 2018 ausdrücklich hingewiesen. Sie sind vor Beginn des Erweiterungsvorhabens zu beachten und im Zulassungsverfahren abschließend zu regeln. Sonstige Belange werden vom Vorhaben nicht berührt.

## **2.3 Raumordnerische Umweltverträglichkeitsuntersuchung**

### **2.3.1 Allgemeines**

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG „*ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder soweit erforderlich, möglich und angemessen, wieder herzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen*“.

Der Landesentwicklungsplan 2002 fordert aus grundsätzlicher, raumordnerischer und fachübergreifender Sicht in Plansatz 1.9 (G), dass „*die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern sind. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiter zu entwickeln. Dazu sind die Nutzung von Freiräumen, Zersiedlungen, Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedernutzung von Brachflächen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen (..). Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume sind zu sichern und zu einem großräumigen Freiraumverbund zu entwickeln. Im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sind die Lebensqualitäts- und Handlungsziele des Umweltplans Baden-Württemberg zu berücksichtigen*“.

Weiterhin beschreibt der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben im Plansatz 3.1.1(G) „Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen“ Vorstellungen zur räumlichen Entwicklung: „*Die Entwicklung der Region Bodensee-Oberschwaben und damit auch die Nutzung ihrer Freiräume als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum soll in Einklang mit dem natur- und kulturräumlichen Charakter ihrer Landschaft stehen, muss die dauerhafte Nutzbarkeit ihrer natürlichen Ressourcen gewährleisten, darf die Leistungsfähigkeit und das natürliche Regenerationsvermögen ihres Natur- und Landschaftshaushaltes nicht nachteilig beeinträchtigen. Die Freiräume der Region sind diesen Grundsätzen entsprechend zu*

*entwickeln, vor einer unverhältnismäßigen Inanspruchnahme zu schützen und falls notwendig zu sanieren“.*

In der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsuntersuchung werden die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

1. Menschen, Tiere und Pflanzen
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
3. Kultur und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

nach § 18 Abs. 2 Landesplanungsgesetz ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung dient als Bewertungsgrundlage für das Regierungspräsidium Tübingen.

Zur Beachtung des Gebots der Minimierung der belastenden Eingriffe werden in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren Empfehlungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen genannt.

In der Gesamtabwägung wird eine fachübergreifende Betrachtungsweise aller Schutzgüter vorgenommen, die in eine alle relevanten Umweltaspekte zusammenfassenden Beurteilung durch die Raumordnungsbehörde mündet.

### **2.3.2 Schutzgut Mensch**

Unter diesem Schutzgut werden die Aspekte behandelt, die mittelbar oder unmittelbar auf die Menschen einwirken. Die grundlegende Vorgabe ergibt sich aus Plansatz 1.9 (G) LEP 2002, wonach „die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern sind“.

### **2.3.2.1. Schallimmissionen**

Im Rahmen des Schutzgutes Mensch wurden die Schallimmissionen der bei der Kiesgewinnung zur Anwendung kommenden maschinellen Anlagen wie Radlager, Kettenraupe und der LKW-Verkehr beurteilt. Durch die DEKRA Industrial GmbH, Stuttgart, wurde 2011 im Rahmen des Trockenabbaus geprüft, in welchem Maße relevante Immissionsorte wie z.B. Wohnbereiche, als ständige oder häufige Aufenthaltsorte des Menschen beeinträchtigt werden. Zudem wurde eine Vorbelastung, die von dem Asphaltmischwerk und der Klassieranlage ausgehen, berücksichtigt.

Es wurden bei dauerhaftem Betrieb des Radlagers, der Kettenraupe sowie des LKW-Verkehrs die zur Erweiterungsfläche nah liegenden Jettkofener Immissionsorte IP01, Wohnhaus Tafertsweiler Straße 10, Mischgebiet, und IP02 Flst. Nr. 132, Allgemeines Wohngebiet, (ein unbebautes Grundstück), untersucht.

Das Förderband, das den abgebauten Kies zur bestehenden Klassieranlage transportiert, und der Aufgabetrichter seien schallgedämmt, so dass entsprechend den Angaben des Antragstellers hier keine immissionsrelevanten Geräuschemissionen hervorgehen.

Die Untersuchungen haben bei einem maximalen und schalltechnisch ungünstigsten Betriebszustand ergeben, dass die Gesamtbeurteilungspegel im Tagzeitraum bei den Immissionsorten IP01 und IP02 unterhalb der Immissionsrichtwerte nach dB(A) liegen. Für den IP01 betrug der Gesamtbeurteilungspegel 53 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert im Tagzeitraum von 60 dB(A), für den IP02 betrug er 52 dB(A) bei einem Immissionsrichtwert im Tagzeitraum von 55 dB(A). Die Immissionsrichtwerte wurden somit an beiden Immissionsorten unterschritten.

Zum zusätzlich geplanten Nassabbau stellte die DEKRA im Schreiben vom 26.05.2017 fest, dass der für den Nassabbau eingesetzte Schleppkübelbagger auf einer Höhe eingesetzt werden soll, die um ca. 9 m tiefer läge, als die bisher angesetzte Höhe der Verfüllung. Zudem läge der Standort der Verfüllung während des Kiesnassabbaus wesentlich weiter östlich und wäre aus schalltechnischer Sicht unkritischer als bei dem im vorausgegangenen DEKRA-Bericht angesetzten maßgeblichen Standort. Der Schallleistungspegel des Schleppkübelbaggers sei zudem geringer als der von der Kettenraupe.



Insgesamt kommt es schalltechnisch nach der TA Lärm zu keiner Konfliktsituation durch die Auswirkungen des geplanten Kiesabbaus im Trocken- und Nassabbau. Von einer negativen Auswirkung auf das Schutzgut Mensch in Jettkofen ist nicht auszugehen.

### **2.3.2.2 Staubimmissionen**

Die Beurteilung der Staubimmissionen wurde ebenfalls durch die DEKRA Industrial GmbH, Stuttgart, 2011, durchgeführt und 2017 durch die DEKRA Automobil GmbH für den Nassabbau ergänzt. Es wurde geprüft, ob und in welchem Maß die relevanten Immissionsorte IP01 und IP02 durch die Erweiterungsplanung beeinträchtigt werden.

Die Betriebsabläufe wie der Humus- und Abraumabtrag, der Kiesabbau und die Verfüllung wurden näher betrachtet. Dabei wurde von jeweils von einer jährlichen Kiesabbaumenge und Verfüllmenge von ca. 200.000 t ausgegangen (176 Tage x 1.136 t/Tag).

Nach unserem Dafürhalten kann sich der Standort des geplanten Nassabbaus in der Ausschlussfläche als emissionsmindernd auswirken, da beim Nassabbau davon auszugehen ist, dass weniger Staubemissionen als beim Trockenabbau auftreten.

Als emissionsmindernd wurde auch festgestellt, dass der abzutragende Oberboden auf einen Wall mit einer Höhe von 1 – 2 m um das Abbaugelände zusammengeschoben wird. Der abgebaute Kies wird erdfeucht abgetragen und das Auffüllmaterial soll erdfeucht angeliefert werden. Die Einschätzung der Staubentwicklung der bewegten Materialien erfolgte nach der VDI 3790, Blatt 3, und wurde als „nicht wahrnehmbar staubend“ angenommen, da das abgebaute Material erdfeucht ist und das angelieferte Material in der Regel erdfeucht bzw. befeuchtet angeliefert wird.

Einer Staubaufwirbelung durch Fahrvorgänge kann durch Befeuchtung dieser Fahrwege entgegengewirkt werden. Zudem liegt das Abbaugelände bis zu 12 m niedriger als das umliegende Gelände, so dass es wahrscheinlich zu keinen Staubverwehungen kommen kann.

Für die Emissionsabschätzung und Prognose der Staubzusatzbelastung wurden die Umschlagsvorgänge und Fahrbewegungen von Radlager, LKW und Kettenraupe

berücksichtigt. Von zwei untersuchten Varianten betrachten wir den worst-case-Fall. Dabei wurden der gleichzeitige Abbau und die Verfüllung im westlichen Bereich des Abbaugeländes mit geringster Entfernung zur Wohnbebauung betrachtet.

Im worst-case-Fall wurde die Irrelevanzgrenze an dem IP01 überschritten. Deshalb wurde nach TA-Luft die Vorbelastung mit der Zusatzbelastung addiert. Die Untersuchungen zeigten folgende Ergebnisse:

Beim Schwebstaub ergab sich eine Gesamtbelastung von maximal  $21,7 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und beim Staubniederschlag eine Gesamtbelastung von  $0,1159 \text{ g}/\text{m}^2$  pro Tag. Daraus ergibt sich, dass die Immissionsgrenzwerte für Schwebstaub mit  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und Staubniederschlag von  $0,35 \text{ g}/\text{m}^2$  pro Tag an den nächstgelegenen Immissionsstandorten IP01 und IP02 sicher eingehalten werden können.

Angesichts dieser Einhaltung der Staub-Immissionsgrenzwerte nach der TA Luft entsteht durch das Vorhaben „Norderweiterung“ keine negative Konfliktsituation in Bezug auf das Schutzgut Mensch. Die Staubemissionen, die durch den Betrieb und Verkehr auf der Erweiterungsfläche hervorgerufen werden, verursachen daher keine beträchtlichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes bzw. der Gesundheit der Anwohner.

### **2.3.3 Schutzgut Wasser**

In Plansatz 3.3.5 über die „Schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft“ im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben ist geregelt, *„dass der Abbau oberflächennaher Rohstoffe nur dort zulässig ist, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen ist. Eingriffe in das Grundwasser sind unzulässig; ... die Rekultivierung von Abbaustellen muss gewährleisten, dass eine Gefährdung des Grundwassers auch künftig ausgeschlossen bleibt.“*

Die geplante Erweiterung des Kiesabbaus Müller liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und schutzbedürftigen Bereichen für die Wasserwirtschaft. Dennoch sind auch angrenzende Wasserschutzgebiete wie „Jettkofen“ und „Eimühle-Habsthal“ zu berücksichtigen und zu schützen.

Von der Firma Hydro-DATA aus Radolfzell wurde ein Gutachten für das Schutzgut „Wasser“ erstellt. Im Südwesten, wo sich der geplante temporäre Nassabbaubereich befindet, sind grundwasserführende Kiese vorhanden. Eine Betrachtung der hydrogeologischen Verhältnisse hat gezeigt, dass der temporäre Nassabbau und die Verfüllung nur eine Veränderung der Fließverhältnisse im unmittelbaren Bereich der geplanten Erweiterungsfläche bewirkt. Einen quantitativen und qualitativen Einfluss bzw. eine Beeinträchtigung von Trinkwasserfassungsanlagen in Jettkofen und Einhart kann nach diesem Gutachten praktisch ausgeschlossen werden.

Aus der Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Einwendungen.  
Eine Konfliktsituation mit dem Schutzgut Wasser lässt sich nicht feststellen.

#### **2.3.4 Schutzgut Boden**

*Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist „der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen wieder herzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind die Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen“, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG.*

Nach Plansatz 1.9 (G) LEP 2002 *„sind die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern. Die Naturgüter wie z.B. Boden sind zu bewahren“.* Konkretisiert wird diese Vorgabe im Plansatz 5.1.1 (G) LEP 2002: *„Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wieder herzustellen“.* Als Ziel im Plansatz 5.3.2 ist festgelegt: *„Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbaren notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren“.*

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 fordert in Plansatz 3.1.1 (G) u.a., dass *„bei der Planung und Ausführung von (z.B.) Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit der Ressource Boden zu achten ist. Die Flächeninanspruchnahme durch Überbauung, Versiegelung und Abbau ist nicht nur in den dicht besiedelten Gebieten der Region (..) auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Das natürliche Potenzial von Böden, das bestimmte, seltene Vegetationstypen tragen kann (...) soll nicht verändert werden. Die Fruchtbarkeit und Kulturfähigkeit des Bodens sowie seine natürlichen Sicker-, Filter- und Puffereigenschaften sind durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen dauerhaft zu sichern und falls nötig durch geeignete Sanierungsmaßnahmen wieder herzustellen (..)“*.

*Über die Aussagen des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans hinaus sind auch die raumbedeutsamen Grundsätze des Bundesbodenschutzgesetzes zu berücksichtigen. Nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) „ist es (u.a.) Zweck dieses Gesetzes, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wieder herzustellen“.*

Die geplante Erweiterung des Abbauvorhabens im Norden des Kieswerkes verursacht einen Eingriff in das Schutzgut Boden im Umfang von 13,1 ha netto (= ohne befestigte Gemeindeverbindungswege). Wie beim Scoping-Termin besprochen, wird die bestehende Nordböschung hier nicht bilanziert. Es ergibt sich ein abzutragendes Oberbodenvolumen von 45.920 m<sup>3</sup> bei einer Mächtigkeit von 0,35 m. Abhängig vom Kiesgehalt ergibt sich rechnerisch ein Unterbodenvolumen von 59.040 m<sup>3</sup> bei einer angenommenen Mächtigkeit von 0,45 m.

Das Planungsbüro Dörr nahm anhand des Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW 2010) die Prüfung des Bodens vor. Dem Leitfaden entsprechend wurden 5 Bodenfunktionen untersucht:

- „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“,
- „Ausgleichskörper“
- „Filter und Puffer“
- „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ sowie
- „Archive der Natur- und Kulturgeschichte.“

Auf der Erweiterungsfläche kommen mäßig tief entwickelte, lehmig-sandige Parabraunerden mit mittlerem bis hohem Grobbodengehalt (Kies) vor. Wie festgestellt wurde, haben die Parabraunerden mit ihrem relativ hohen Sand, Lehm und Kiesgehalt keine besondere Bedeutung als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ sowie keine besondere Bedeutung als „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“.

In Bezug auf die Funktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ lassen sich jeweils mittelwertige Böden feststellen. Im Ergebnis überwiegen auf der Erweiterungsfläche mittelwertige Böden

Der temporäre Verlust der Bodenfunktionen auf der Eingriffsfläche kann ausgeglichen werden, wenn der Boden vollständig und zeitnah innerhalb der Vorhabendauer (Abbau und Wiederverfüllung) von 20 Jahren auf der Abbaustätte wieder verwendet wird. Der Eingriff kann zusätzlich minimiert werden, wenn ein fachgerechtes Abtragen, Zwischenlagern und Wiederauftragen des Bodens erfolgen wird. Dadurch können die Voraussetzungen geschaffen werden, dass der abgetragene und an anderer Stelle aufgetragene Boden wieder natürliche Bodenfunktionen erlangen kann.

Der Eingriff in das Schutzgut „Boden“ kann durch die Rekultivierung ausgeglichen werden.

Informationshalber teilte das Landratsamt Sigmaringen mit, dass im Abbaugbiet keine Eintragungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster bekannt sind.

### **2.3.5 Schutzgut Flora und Fauna**

Auf der geplanten Erweiterungsfläche liegen keine geschützten Flächen nach Naturschutzrecht. Auch weitere Schutzgebietskulissen werden nicht betroffen. Nordwestlich der Erweiterungsfläche liegen 2 Biotope, die nach § 33 LNatSchG geschützt sind. Beeinträchtigungen auf die Biotope sind durch die Erweiterung nicht zu erwarten. Der Wandel in der Landwirtschaft, vor allem die Intensivierung der Grünlandnutzung und die Zunahme des Mais-Anbaus haben zu einer Änderung der Tier- und Pflanzenwelt geführt. Vor allem bei den klassischen Offenlandarten ist ein Rückgang zu verzeichnen. Aus grundsätzlicher Sicht fordert der LEP 2002 in Plansatz 1.9 (G): *„Die natürlichen Lebensgrundlagen sind dauerhaft zu sichern. Die Naturgüter (wie z. B.) die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren.“* Weiterhin ist in Plansatz 5.1.1 (G) festgelegt: *„Die*

*natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen.“* Als Ziel ist in Plansatz 5.1.1 LEP festgelegt: *„Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.“*

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 fordert in Plansatz 3.1.1 (G) zum Arten- und Biotopschutz u. a., dass *„durch die konsequente Einführung und Weiterentwicklung umweltschonender Landnutzungsformen und – bewirtschaftungstechniken in allen Landschaftsteilen der Region Bedingungen zu schaffen sind, die der heimischen Tier- und Pflanzenwelt auch außerhalb der Schutzgebiete ausreichenden und angemessenen Lebensraum bieten (...).“*

### **2.3.5.1 Flora**

Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend vom intensiven Ackerbau geprägt, dies trifft insbesondere auf die Erweiterungsfläche zu. Die verschiedenen Biotoptypen sind im Plan U14-0401/1 Biotoptypen 2015 aufgeführt. Vorherrschende Fruchtarten waren 2015 vor allem Mais, Hafer, Gerste und Weizen.

Das Untersuchungsgebiet, insbesondere die Ackerfläche, ist floristisch arm an besonderen Pflanzenvorkommen. Eine Ackerwildflora kommt nicht mehr vor. Auf dem „Sonderstandort mit Pioniervegetation“ hat sich nördlich des „Saustocksees“ die Raue Nelke (*Dianthus armeria*) in einem größeren Bestand (ca. 20 Exemplare) angesiedelt. Sie steht in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste (RL BW). Weitere Rote Liste Arten konnten auf den vom Vorhaben betroffenen Flächen nicht festgestellt werden, so dass mit einer Ausnahme kein nennenswerter Konflikt bezüglich der Pflanzen zu erkennen ist.

### **2.3.5.2 Fauna**

Die Karte RL-Arten 2015, U14-0401/2 zeigt die dort lebenden Vögel, Reptilien & Amphibien, Tagfalter, Libellen, Sandlaufkäfer im Erweiterungsgebiet und in Nachbarschaft dazu. Im Mai 2012 wurde vom Ingenieurbüro Dörr eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung von 11 Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) durchgeführt. Die nach dem Zielartenkonzept Baden-

Württemberg im Naturraum „Oberschwaben“ vorkommenden streng geschützten Arten sowie den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden aufgelistet. Als Untersuchungsgebiet wurde die Eingriffsfläche (Landwirtschaftsflächen und Nordböschung des „Saustocksees“) und angrenzende Flächen wie Feldgehölze, Grünland, Waldrand, das gesamte Kieswerk und angrenzende Landwirtschaftsflächen einbezogen.

Die rechtliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung bildet das Bundesnaturschutzgesetz und hier insbesondere § 44. Nach den gesetzlichen Vorgaben von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie darüber hinaus streng geschützte Arten bearbeitet. Es werden mögliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung überprüft. Als planungsrelevant wurden alle streng geschützten Vogelarten, Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie und andere Arten, für die in Baden-Württemberg Schutzgebiete eingerichtet wurden, überprüft. Folgende Arten wurden einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen:

Zauneidechse, Kreuzkröte, Zwergtaucher, Kolbenente, Blesshuhn, Feldlerche, Wacholderdrossel, Dorngrasmücke, Fitis, Feldsperling, Goldammer. Als häufigste RL-Arten wurden die Feldlerche (Ackerflächen) und die Goldammer (Kiesgrubenrand) kartiert.

Das Ingenieurbüro Dörr zeigt ausführlich auf, welche Arten im Untersuchungsgebiet wie stark von der Erweiterung des Kiesabbaus betroffen sind. Die Ackerfläche der Erweiterung wird nur von der Feldlerche (Offenlandbrüter) als Brutvogel genutzt. Das Büro stellt einen hohen Konflikt aufgrund der Zerstörung des Lebensraumes der Feldlerche fest. Für diese Art soll als CEF-Maßnahme ein Lerchenfenster angelegt werden.

### **2.3.5.3 Konflikte beim Schutzgut Flora und Fauna**

Die im Gebiet vorkommenden und kartierten, besonders oder streng geschützten Arten nach BNatSchG, sowie die Arten der FFH-RL (Anhang 2), die europäischen Vogelarten und die Rote Liste Arten (Baden-Württemberg) sowie die erforderlichen Belange wurden vom Ingenieurbüro Dörr intensiv erörtert. Insbesondere liegt das Vorhabengebiet zu einem großen Teil in einem Potenzialgebiet für Vögel der offenen Feldflur.

Bei der Untersuchung des Schutzgutes Flora und Fauna ermittelte das Ingenieurbüro 5 Konflikte, die durch das Erweiterungsvorhaben Nord hervorgerufen werden. Diese Konflikte wurden unterschiedlich bewertet.

Konflikt	Bewertung des Konfliktpotentials
Beseitigung geringfügiger Ackerflächen	gering
Beseitigung von drei Streuobstwiesen	mittel
Beseitigung einer Fettwiese, Feldhecken, Feldgehölzen, Ruderalvegetation, Pioniervegetation auf Sonderstandorten, Gebüsch mittlerer und feuchter Standorte	mittel
Beseitigung des Lebensraums für Feldbrüter (Feldlerche)	hoch
Beseitigung von Lebensraum für Blesshuhn, Feldsperling, Wacholderdrossel, Dorngrasmücke, Goldammer sowie randlich teilweise auch von der Zauneidechse	mittel

Für diese Konflikte wurden Renaturierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen im Rahmen des Vorschlags der Rekultivierungsplanung beschrieben. Sollten die aufgezeigten Rekultivierungs- und Renaturierungs- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen, wie in den Anlagen Teil E – Vorschlag für Rekultivierungsplanung – und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Ingenieurbüros beschrieben und empfohlen, vollständig umgesetzt werden, dann können die Konflikte für die Schutzgüter Flora und Fauna kompensiert werden.



### 2.3.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Im Naturschutz und in der Landschaftspflege spielen auch landschaftsästhetische Gesichtspunkte eine Rolle. Nach § 1 BNatSchG *„sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wieder herzustellen, dass ... die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft, auf Dauer sichergestellt sind.“* Neben der Bedeutung des Landschaftsbildes spielt die auch Nutzbarkeit als Erholungsraum eine Rolle.

Nach dem Leitbild der räumlichen Entwicklung des LEP *„ist die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiter zu entwickeln (...). Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume sind zu sichern und zu einem großräumigen Freiraumverbund zu entwickeln (Plansatz 1.9 G).“* Im Plansatz 5.2.5 LEP ist als Grundsatz formuliert, dass *„beim Abbau von Lagerstätten die Rekultivierung oder Renaturierung sowie die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen sind“*. Nach dem Grundsatz im Regionalplan Bodensee-Oberschaben sind *„zur Wahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der verschiedenen Landschaftsteile der Region, ihrer Nutzbarkeit als Erholungsraum für die dort ansässige Bevölkerung sowie im Hinblick auf ihre besondere Eignung für den Tourismus zusammenhängende Gebiete in ihrem traditionellen natur- und kulturräumlichen Charakter zu erhalten, zu pflegen und vor landschaftsfremden Veränderungen zu bewahren“ (PS 3.1.1G).*

Unter Landschaftsbild wird in Geographie und Raumplanung das gesamte für Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft verstanden. Es wird, genau wie das Ortsbild im weitestgehend bebauten Gebiet, sowohl durch Natur wie auch Kultur geprägt. Dabei umfasst der Begriff in der Regel nur die visuell wahrnehmbaren Aspekte von Natur und Landschaft. Die einzelnen Elemente des Landschaftsbildes können weitgehend natürlichen Ursprungs sein, wie die Topographie insgesamt, Geländeformationen oder die Gewässer, durch menschliche Tätigkeit beeinflusst wie Hecken oder Anpflanzungen. Da zur Wahrnehmung immer ein wahrnehmendes Subjekt also ein Mensch notwendig ist, wird das Landschaftsbild von jedem individuell wahrgenommen und gewertet.

Die Erweiterungsfläche auf einer Höhe von 610 m ü.N.N. ist eingebettet in eine Hügellandschaft am Rande des Ostrachtals. Sie befindet sich im Norden der vorhandenen Kiesabbaustelle. Die vorhandene Kulturlandschaft ist geprägt durch Ackerflächen und durch Baggerseen, die durch jahrzehntelangen Kiesabbau entstanden sind.

Die umliegende Nutzung ist überwiegend landwirtschaftlich durch Ackerflächen geprägt, stellenweise von Hecken und kleineren Gehölzen unterbrochen. Größere Waldflächen und kleinere Ortschaften ergänzen das Landschaftsbild. Die Erweiterungsfläche grenzt an den bestehenden Kiesabbau im Norden an. Der Kiesabbau Ostrach liegt im Naturraum „Donau-Ablach-Platten“. Gleichzeitig liegt die Erweiterungsfläche in einer flachen „Senke“, die nach Jettkofen und im Nordosten nach Gunzenhausen hin teilweise offen ist. Größere Höhenzüge und markante Täler sind nicht zu erkennen. Aussiedlerhöfe sind in der Umgebung nicht vorhanden. Es dominiert strukturarmes Ackerland in großen Schlägen. Grünlandflächen werden hauptsächlich als Mähwiesen genutzt. Ein Landschaftsschutzgebiet existiert im Bereich um das Kiesgelände zum Kiesgebiet nicht. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist das Gebiet Althausen-Laubach-Fleischwangen in einer Entfernung von 2 km südöstlich zum Vorhaben.

Landschaftsfremd wirken die Teile des bestehenden Kiesabbaugebietes mit den Werksanlagen, funktionalen Gebäuden, der Tankstelle, Fahrzeugen und vegetationslosen Verkehrs- und Lagerflächen mit hohen Kieshalden und langen Förderbandabschnitten. Eine Hochspannungsleitung nördlich von Ostrach durchzieht das Kieswerk und läuft von dort am Waldrand des Wagenhartes nach Nordosten weiter. Die Leitung ist im gesamten Untersuchungsgebiet gut sichtbar.

Von Jettkofen aus wird das Abbauvorhaben gut zu sehen sein. Das Landschaftsbild wird für die lokale Bevölkerung deutlich geändert. Mit der Erweiterung des Kiesabbaus um 17,1 ha erfährt die Landschaft eine weitere Umgestaltung. Es wird im Bereich des Nassabbaus eine neue Seefläche hinzukommen, die Ackerfläche wird abgeräumt und auf die Zeitdauer von 15 Jahren abgebaut. Weitere 5 Jahre werden für die Verfüllung und Rekultivierung gebraucht.

Der geplante Eingriff erfolgt in einem für die Erholungsnutzung als mittelwertig eingestuften Landschaftsausschnitt. Die ortsansässige Bevölkerung nutzt die asphaltierten Feldwege für verschiedene Freizeitaktivitäten. Von der Erweiterung ist allerdings nur der direkt an das Kieswerk angrenzende Feldweg betroffen. Der weiter im Norden gelegene parallel dazu

gelegene Weg bleibt erhalten und kann weiter genutzt werden. Eine Badenutzung ist im Norden des Kieswerkes nicht vorgesehen. Das Betreten des Geländes ist verboten, daher ergeben sich keine Auswirkungen des Vorhabens auf eine Badenutzung.

Auf asphaltierten Feldwegen ist das Untersuchungsgebiet insbesondere zum Spaziergehen im Rahmen der ortsrandnahen Feierabenderholung geeignet. Am häufigsten werden die asphaltierten Verbindungen zwischen Ost und West nördlich des Kieswerkes als auch in Nordsüdrichtung westlich des Kieswerkes benutzt. Neben Spaziergängern sind dort Jogger, Skateboard-Fahrer, Radfahrer, Hundehalter und Reiter aktiv. Angler nutzen einen Zugang zum Baggersee, da er fischereirechtlich genutzt werden darf. Eine weitere Infrastruktur für die Erholung bzw. Freizeit wie Grillplätze, Wanderparkplätze und Aussichtspunkte finden sich in der näheren Umgebung des Abbauvorhabens nicht. Der geplante Abbau läuft parallel zu einem Wanderweg im Osten der Erweiterungsfläche. Letztere hat nach Abbaubeginn eine Distanz von ca. 100 m zum Wanderweg. Allerdings ist die Wanderstrecke, von der das Vorhaben einsehbar ist, nur sehr kurz. Ausflugsziele von Ostrach werden von dem Vorhaben nicht betroffen.

Der geplante Abbau wird in der flachen Landschaft um Ostrach nur von den direkt umliegenden Wegeverbindungen wahrgenommen. Vor allem die erhöhten Standpunkte östlich der Erweiterung am Waldrand des Wagenharts und nördlich am Gewann „Bergle“ bieten gute Einsichtsmöglichkeiten. Auf die Erholungsmöglichkeiten der vorwiegenden Ortsbevölkerung sind keine größeren Konflikte anzunehmen, da es einen parallel zum Vorhaben laufenden Feldweg gibt, der für Freizeitaktivitäten genutzt werden kann.

Um die Eingriffe in die Landschaft zu beschränken, können verschiedene Maßnahmen durchgeführt werden, die im Genehmigungsverfahren geprüft und festgelegt werden sollten. In Betracht kommen:

Die betroffenen Bäume sollten ersetzt werden. Das am Rande liegende Feldkreuz muss vom Vorhaben ausgespart werden. Um die Einsicht in den Abbau zu erschweren, ist im Westen der Erweiterungsfläche die Bepflanzung einer Heckenreihe als Sichtschutz nach Jettkofen geplant. Ein Schutzwall, wie vom Gutachter angeregt, wäre aus der Sicht des Regionalverbandes wegen des Schutzes der Offenlandvögel zu hinterfragen. Insbesondere sollten sichtschutzbildende Kulissen in Richtung nördliches Offenland vermieden werden.

Im Ergebnis sind die Konflikte, die durch den Eingriff in Landschaft und Erholung entstehen, geringwertig und von begrenzter Dauer. Bei entsprechender Rekultivierung der Abbaufäche widerspricht das Vorhaben nicht den oben dargestellten Grundsätzen der Raumordnung, da die geplante Renaturierung sich in die vorhandene Landschaft einfügt und den naturräumlichen Charakter, wie er sich aktuell darstellt, nicht in signifikanter Weise verändern wird. Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung kann durch die Rekultivierung kompensiert werden.

### **2.3.7 Schutzgut Klima und Luft**

Nach der Vorgabe des Landesentwicklungsplanes im Plansatz 1.9 (G) LEP 2002 sind *„die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiter zu entwickeln“*. Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 fordert in Plansatz 3.1.1(G) u.a., dass *„zum Schutz der Bevölkerung vor klimaökologisch und lufthygienisch bedingten Belastungserscheinungen klimatisch wirksame Ausgleichsräume (z.B. ausgedehnte Waldflächen) und leistungsfähige Luftaustauschsysteme zu erhalten und sofern notwendig wieder herzustellen sind. Luftverunreinigungen sind dem Stand der Technik entsprechend am Ort ihrer Entstehung zu minimieren“*.

Die geplante Kiesabbaufäche liegt auf einer Höhenlage von 610 m ü.N.N. und ist eingebettet in eine nacheiszeitliche Hügellandschaft am Rande des Ostrachtals. Die Erweiterungsfläche liegt innerhalb eines großen Offenlandbereiches in einer flachen Senke, die nach Jettkofen und im Nordosten nach Gunzenhausen hin offen ist. Das Gelände steigt im Osten zum Waldgebiet Wagenhart hin auf ca. 630 m ü.N.N. ab.

Üblicherweise wird durch Kiesabbauvorhaben in der geplanten Größenordnung das Schutzgut Klima und Luft nicht erheblich beeinträchtigt. Dies gilt auch im vorliegenden Fall. Frischluftschneisen werden nicht verbaut. Anstelle von Ackerland, das eine klimatische Funktion bei der Frisch- und Kaltluftentstehung haben kann, treten für die Dauer des Vorhabens vegetationsarme Kiesabbau- oder Verfüllflächen auf. Die anfallenden Staubemissionen können unberücksichtigt bleiben, da sie durch die gleichbleibende Abbaumenge keine Änderung zum bisherigen Zustand ergeben. In der Gesamtschau sind keine erheblichen Auswirkungen des Abbauvorhabens auf die Luftqualität im Umfeld des

Abbaus zu erwarten. Das Vorhaben ist im raumordnerischen Maßstab mit den Belangen Klima und Lufthygiene vereinbar.

### **2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung betrachtet auch die Auswirkungen der Erweiterung des Kiesabbaus auf Kultur- und sonstige Sachgüter, die innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche liegen oder durch die geplanten Tätigkeiten zerstört oder beeinträchtigt werden. Es wurde beim Landesamt für Denkmalschutz Baden-Württemberg angefragt, ob im geplanten Erweiterungsgebiet des Kieswerkes archäologische Denkmäler und Fundstellen bekannt sind. Die Anfrage ergab, dass sich am südwestlichen Rand der Abbaufäche (Flst.Nr. 148) ein Wegkreuz befindet. Da das Wegkreuz am Rand des überplanten Areales liegt, wird davon ausgegangen, dass es vom Kiesabbau nicht betroffen wird. Sollte sich jedoch die Notwendigkeit ergeben, dass das Wegkreuz im Rahmen der Arbeiten vorübergehend oder endgültig versetzt werden müsste, wird von Seiten des Landesamtes eine unverzügliche Absprache gefordert. Nach Aussage der Behörde sind keine weiteren Kulturdenkmale oder Fundstellen bekannt. Somit werden keine konfliktträchtigen Auswirkungen angenommen.

### **2.4 Raumordnerische Gesamtabwägung**

Leitlinie für die Gesamtabwägung im Raumordnungsverfahren ist der in der Präambel des LEP niedergelegte Nachhaltigkeitsgedanke. Danach ist eine Siedlungs- und Freiraumentwicklung anzustreben, die an sozialer Gerechtigkeit, wirtschaftlicher Effizienz und sparsamer Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen ausgerichtet ist, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und das Land als europäischen Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum stärkt. Innerhalb dieses Rahmens sind die verschiedenen vom Vorhaben betroffenen Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Vorhabenträgerin plant in Ostrach eine Erweiterung des Kiesabbaus im Trocken- und teilweisen Nassabbau. Sie betreibt seit mehreren Jahrzehnten den Kiesabbau am nördlichen Rand der Gemeinde Ostrach auf einem Gelände von ca. 70 ha. Der Kiesabbau soll als nördliche Erweiterung und östlich von Jettkofen erfolgen. Die Erweiterungsfläche

beträgt 13,5 ha in nördlicher Richtung. Von dem Projekt sind auch bereits renaturierte Flächen innerhalb des bestehenden Kiesabbaugebietes mit 3,6 ha betroffen, so dass die Fläche insgesamt 17,1 ha umfasst. Der Nassabbau soll auf einer Fläche von 3,5 ha im südwestlichen Teil durchgeführt werden. Die Norderweiterung betrifft überwiegend Ackerflächen. Da der Abbau im bestehenden Kieswerk dem Ende entgegengeht, denkt die Fa. Müller seit 2010 daran, das Abbaugebiet Richtung Norden zu erweitern. Um die Infrastruktur des bestehenden Standorts mit einem Asphaltmischwerk, einem Betonwerk und verschiedenen Anlagen zur Aufbereitung der Rohkiese für die nächsten 15 Jahre ohne externe Zufuhr von Rohmaterial wirtschaftlich betreiben zu können, bietet sich die Auskiesung der Erweiterungsfläche an. Nach Firmenangaben wird mit einem kieshaltigen Abbauvolumen von insgesamt ca. 1 Mio. m<sup>3</sup> gerechnet. Dabei soll sich das jährliche Abbauvolumen nicht erhöhen, sondern die Abbauzeit soll sich um 15 Jahre verlängern. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens soll deshalb ausgeschlossen werden. Für den Transport wird wie bisher die Entlastungsstraße von Ostrach benutzt. Das gewonnene Material kann dabei in den Werksanlagen des bisherigen Standortes bearbeitet werden.

Bei einer raumordnerischen Beurteilung von Kiesabbauvorhaben kommt den Raumordnungsplänen eine wichtige Funktion zu. Die Regionalverbände sind nach dem Landesplanungsgesetz für die Schaffung der raumordnerischen Voraussetzungen für den Abbau und die Sicherung standortgebundener Rohstoffe zuständig.

Im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ sind auch allgemeine Grundsätze für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aufgeführt. Mit der vorgesehenen Erweiterung des bestehenden Standortes kann wesentlichen, regionalplanerischen Grundsätzen zum Rohstoffabbau entsprochen werden, wie z.B. dass bestehende Abbaustandorte möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird.

So besteht neben den betrieblichen Interessen der Vorhabenträgerin auch das öffentliche Interesse an einer ausreichenden Versorgung mit mineralischen Rohstoffen. Gerade der Landkreis Sigmaringen ist mit seinen Abbaustellen eine wichtige Quelle für die Versorgung der Region Bodensee-Oberschwaben und der umliegenden Landkreise. Dies wird auch aus der derzeit geführten Diskussion um das Kapitel „Oberflächennahe Rohstoffe“ der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben deutlich. In diesem Kontext kommt der vollständigen Ausbeute vorhandener Abbaustellen eine hohe Bedeutung zu, da

diese in aller Regel landschaftsverträglicher ist als ein Neuaufschluss. Auch im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung der vorhandenen Ressourcen ist es notwendig, bestehende Abbaustellen im Rahmen des Möglichen und Zulässigen vollständig auszubeuten. Diesem Leitgedanken kann mit dem nun geplanten Erweiterungsvorhaben gefolgt werden, der den Abbau nördlich von Ostrach vorsieht. Weiterhin spricht für den Abbau an dieser Stelle die Möglichkeit, den gewonnenen Rohkies in den betriebseigenen Werksanlagen aufzubereiten. Ein wirtschaftlich und ökologisch ungünstiger Transport von Rohmaterial kann zugunsten der Anwohner in den betroffenen Ortslagen ausgeschlossen werden. Die Notwendigkeit und die Erforderlichkeit des Kiesabbaus an dieser Stelle sind gegeben.

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat in seinem 2003 genehmigten Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ den Standort der geplanten Erweiterungsfläche nicht als eine Rohstoffgewinnungsfläche festgelegt. Zudem ist ein kleiner im Südwesten der Vorhabenfläche liegender Teil als Bereich definiert, in dem der Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen ist (Plansatz 2.2, Ziel der Raumordnung). Hier ist der Ausschlussbereich mit dem der Erholung dienenden Wohnumfeld begründet.

Wie die Untersuchungen der Schallimmissionen auf die Immissionsorte IP01 und IP02 ergaben, kommt es schalltechnisch nach der TA-Lärm zu keinen Auswirkungen, die sich auf das „Schutzgut Mensch“ negativ und belastend auswirken könnten. Auch werden in Untersuchungen die Staubimmissionsgrenzwerte nach der TA-Luft eingehalten. Die Staubemissionen, die durch den Betrieb und Verkehr auf der Erweiterungsfläche hervorgerufen werden, bedeuten daher keine beträchtlichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes bzw. der Gesundheit der Anwohner. Da durch die immissionsschutzrechtlichen Nachweise eine Gesundheitsgefährdung oder erhebliche Belastungen im Sinne der TA-Luft und TA-Lärm durch den Kiesabbau auf dem Erweiterungsgelände und auch im Ausschlussbereich ausgeschlossen wurden, (vgl. Teil A „Zielabweichung“) konnte eine Zielabweichung zugelassen werden.

Im Hinblick auf das Schutzgut „Klima und Luft“ können die anfallenden Staubemissionen unberücksichtigt bleiben, da sie durch die gleichbleibende Abbaumenge keine Änderung zum bisherigen Zustand ergeben. In der Gesamtschau sind keine erheblichen Auswirkungen des Abbauvorhabens auf die Luftqualität im Umfeld des Abbaus zu erwarten. Das Vorhaben ist im raumordnerischen Maßstab mit den Belangen Klima und

Lufthygiene vereinbar.

Bezüglich des raumordnerischen Belangs „Siedlungsstruktur“ und des Schutzguts „Mensch“ ist die Lage der vorgesehenen Erweiterungsfläche direkt nördlich der bestehenden Kiesabbaufäche von Bedeutung. Zum einen ist dadurch eine gewisse Vorbelastung gegeben. Der Rohstoffabbau nördlich von Ostrach ist seit vielen Jahrzehnten ein prägendes Element, das durch die Norderweiterung eine Verlängerung der Abbauezeit um ca. 15 Jahre zuzüglich 5 Jahre Wiederverfüllung und Rekultivierung erfahren wird und sich nicht signifikant negativ verändern wird. Nach Abbaue wird das Gelände wiederverfüllt, rekultiviert und wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Nach Angaben der Vorhabenträgerin wird mit der Erweiterung das Kiesabbauvolumen konstant gehalten und die Abbaudauer um 15 Jahre verlängert.

Zum anderen ist von einer geringen Erholungsfunktion der Erweiterungsfläche auszugehen, da die jetzige Nutzung als intensive Ackerfläche auch nur eingeschränkte Möglichkeiten der Erholung bietet. Die Erholung vollzieht sich jetzt im Randbereich durch Spazieren, Radfahren usw. und kann während der Nutzung des Kiesabbaus weiterhin auf Ausweichwegen erfolgen. Eine touristische Nutzung ist nicht betroffen.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild können durch verschiedene Maßnahmen gemildert werden. So können die betroffenen Bäume ersetzt und das am Rande liegende Feldkreuz muss vom Vorhaben ausgespart werden. Um die Einsicht in den Abbau zu erschweren, ist im Westen der Erweiterungsfläche die Bepflanzung einer Heckenreihe als Sichtschutz nach Jettkofen vorgesehen. Der Eingriff in das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ kann durch die Rekultivierung kompensiert werden. Die Konflikte, die durch den Eingriff in die Landschaft und Erholung entstehen, sind geringwertig und von begrenzter Dauer. Bei entsprechender Rekultivierung der Abbaufäche widerspricht das Vorhaben nicht den zum Schutz des Landschaftsbildes festgelegten Grundsätzen der Raumordnung.

Wenn der Boden vollständig und zeitnah innerhalb der Vorhabendauer (Abbau und Wiederverfüllung) von 20 Jahren auf der Abbaustätte wieder verwendet wird, dann kann der temporäre Verlust der Bodenfunktionen auf der Eingriffsfläche ausgeglichen werden. Der Eingriff in das Schutzgut „Boden“ kann zusätzlich minimiert werden, wenn ein fachgerechtes Abtragen, Zwischenlagern und Wiederauftragen des Bodens erfolgen wird. Zielführend hierzu ist die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen



Ausgleichsregelung (LUBW 12/2012) bzw. die Maßgaben der Ökokontoverordnung (ÖKVO) und der § 12 BBodSchV. Nach Vorhabenende wird die landwirtschaftliche Nutzfläche wiederhergestellt, so dass die Landwirtschaft vom Vorhaben relativ gering und temporär betroffen wird.

Nach dem hydrogeologischen Gutachten der Firma Hydro DATA kann in Bezug auf das Schutzgut „Wasser“ eine Beeinträchtigung von Trinkwasserfassungsanlagen in Jettkofen und Einhart ausgeschlossen werden. Da alle relevanten Regelungen zum Wasserschutz eingehalten und keine Beeinträchtigungen auf die weiteren im Umfeld des Kiesabbaus liegenden Wasserschutzgebiete festgestellt werden konnten, liegen bezüglich des Schutzgutes Wasser keine entgegenstehenden Bedenken vor. Ein Grundwassermonitoring hat den Abbau zu begleiten. Eine entsprechende Maßgabe sollte im Genehmigungsverfahren aufgenommen werden.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung auf der bestehenden Ackerfläche ist von einer relativen Armut an Tieren und Pflanzen auszugehen. Das Ingenieurbüro Dörr ermittelte dennoch 5 Konflikte im Bereich der „Schutzgüter Flora und Fauna“, die durch das Erweiterungsvorhaben Nord hervorgerufen werden. Diese Konflikte wurden unterschiedlich bewertet. Für die Konflikte wurden Renaturierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen im Rahmen des Vorschlages der Rekultivierungsplanung beschrieben und vorgeschlagen. Sollten diese aufgezeigten Rekultivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen vollständig umgesetzt, von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) begleitet werden, dann können die Konflikte für die Schutzgüter Flora und Fauna kompensiert und minimiert werden.

Mit Ausnahme des Wegkreuzes sind keine weiteren Kulturdenkmale und Fundstellen bekannt. Eine Kabeltrasse der Telekom ist zu verlegen. Auswirkungen auf das Schutzgut „Kultur und sonstige Sachgüter“ werden nicht angenommen.

Schließlich werden die Grundzüge der Planung durch das Erweiterungsvorhaben nicht berührt. Vielmehr ist die Erweiterungsfläche Bestandteil des planerischen Grundkonzeptes in der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben. Dort wird sie als „Vorranggebiet für den Abbau“ vorgesehen.

Insgesamt kommt das Regierungspräsidium zum Ergebnis, dass die geplante Erweiterung des Kiesabbaus Nord trotz der genannten Eingriffe unter Beachtung der dargestellten Maßgaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann.

Das Regierungspräsidium stimmt daher im Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren einer Abweichung von dem entgegenstehenden Ziel der Raumordnung

„Bereiche, in denen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht zulässig ist“, (Plansatz 2.2)

des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996 und des Teilregionalplans“ Oberflächennahe Rohstoffe 2003“ zu, sofern die Maßgaben in Teil B, I, Kapitel 2 der Raumordnerischen Beurteilung eingehalten und umgesetzt werden.

Die Zustimmung des Regierungspräsidiums erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), die im Genehmigungsverfahren als notwendig angesehen werden, umgesetzt werden.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind die mit dem Vorhaben verbundenen wasserschutzrechtlichen, natur- und artenschutzrechtlichen und sonstigen rechtlichen und fachlichen Fragen noch im Einzelnen zu klären. Denn das oben angegebene Ergebnis der raumordnerischen Gesamtabwägung stellt im Sinne der Aufgabe des Raumordnungsverfahrens als Vorverfahren vor dem fachgesetzlichen Zulassungsverfahren eine zusammenfassende Beurteilung der Raumverträglichkeit sowie eine gebündelte Grobabstimmung des Gesamtvorhabens dar und zeigt zusammenfassend die wichtigsten Konfliktfelder und Lösungsmöglichkeiten für die weitere Planung aus raumordnerischer Sicht auf. Die festgelegten Maßgaben haben das Ziel, die Auswirkungen des Vorhabens soweit als möglich zu vermeiden, zu minimieren sowie eine dem Stand der Technik entsprechende Ausführung zu gewährleisten.

### **III. Abschließende Hinweise**

#### **1. Rechtliche Wirkung der raumordnerischen Beurteilung**

Nach § 15 ROG i. V. m. § 18 Abs. 5 LplG ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens einschließlich der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung von den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 LplG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen, das heißt als abwägungsrelevanter Belang in die Abwägungsvorgänge und Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber der Trägerin des Vorhabens und gegenüber einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Rechtsvorschriften über die Zulassung des Vorhabens bleiben unberührt. Danach erforderliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Befreiungen, Planfeststellungen usw. werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt.

#### **2. Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung**

Nach § 15 ROG i. V. m. § 19 Abs. 8 LplG ist die Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung in der Regel auf fünf Jahre zu befristen. Vorliegend sind keine Gründe erkennbar, weshalb von dieser Regel abgewichen werden müsste. Die Frist kann jeweils um höchstens weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die Verlängerung schriftlich beantragt wird. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist bei der höheren Raumordnungsbehörde eingegangen ist. Die Fristverlängerung soll erfolgen, wenn sich die für die Beurteilung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nicht verändert haben (§ 19 Abs. 8 LplG).

#### **3. Kostenentscheidung**

Die raumordnerische Beurteilung ist nach den §§ 1, 3, 4, 5 und 7 des Landesgebührengesetzes - LGebG - in Verbindung mit der Gebührenordnung und Ziff. 12.1 des Gebührenverzeichnisses gebührenpflichtig. Persönliche oder sachliche Gebührenfreiheit besteht nach §§ 9, 10 LGebG nicht.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

#### **4. Unterrichtung der Beteiligten**

Die am Verfahren beteiligten Gemeinden, Behörden und Stellen haben eine Abschrift der raumordnerischen Beurteilung erhalten. Einwendungen von Privatpersonen gab es nicht.

Gez.:

Christian-Kano